



## **Mitreden, mitbestimmen!**

Mitbestimmung und Mitwirkung in  
Betreuungseinrichtungen nach dem  
Wohn- und Teilhabegesetz für Nordrhein-Westfalen.

Mit Illustrationen von Manfred Henke.



## **Mitreden, mitbestimmen!**

Mitbestimmung und Mitwirkung in  
Betreuungseinrichtungen nach dem  
Wohn- und Teilhabegesetz für Nordrhein-Westfalen.

Mit Illustrationen von Manfred Henke.



# Mitreden, mitbestimmen!



Nordrhein-Westfalen hat die vom Bund auf die Länder übertragene Zuständigkeit für das Heimrecht beherzt und entschlossen dazu genutzt, um ein Gesetz zu entwickeln, das den Menschen und seine Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellt: das Wohn- und Teilhabegesetz.

Eine besondere Herausforderung bei der Entwicklung des Gesetzes bestand darin, den Bewohnerinnen und Bewohnern der Betreuungseinrichtungen wirksameren Einfluss auf die Dinge zu ermöglichen, die ihren Alltag ausmachen. Das kann beispielsweise die Verpflegung sein oder die Freizeitgestaltung. Klar ist doch: Auch wenn man nicht alles alleine regeln kann, so weiß man doch immer noch selbst am besten, was einem gut tut und was nicht.

Wichtiges Gremium für Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner in Betreuungseinrichtungen ist der Beirat. Wer sich dort engagiert, bringt die Wünsche und Interessen der Mitbewohner in den Heimalltag ein – und füllt so die vom Gesetzgeber neu eingeführte Mitbestimmung in zentralen Lebensbereichen mit Leben aus.

Viele Beiräte leisten bereits heute hervorragende Arbeit, finden große Unterstützung bei Einrichtungsleitungen und Angehörigen. Diese Broschüre soll dazu beitragen, die zugrunde liegenden Überlegungen noch weiter zu verbreiten und alle Beteiligten detailliert über die Beiratsarbeit nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zu informieren.

Informieren auch Sie sich über ein gutes Gesetz und seine praktischen Möglichkeiten!

A handwritten signature in blue ink that reads "Karl-Josef Laumann". The signature is fluid and cursive.

Karl-Josef Laumann  
Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

# Inhaltsverzeichnis.

<b>Mitreden, mitbestimmen!</b> .....	3
<b>I. Das Wohn- und Teilhabegesetz – seine Entstehung</b> .....	7
<b>II. Das Wohn- und Teilhabegesetz – Geltungsbereich und Regelungen</b> .....	8
Wie die Einrichtung mit Beschwerden umgehen soll.....	9
Wie die Einrichtung für Transparenz sorgen soll.....	10
<b>III. Der Beirat – Interessenvertretung der Bewohner</b> .....	11
<b>IV. Das Recht des Beirats zur Mitbestimmung</b> .....	13
Was das Wohn- und Teilhabegesetz unter Mitbestimmung versteht.....	14
Mitbestimmung bei der Verpflegungsplanung.....	15
Mitbestimmung bei der Freizeitgestaltung.....	16
Mitbestimmungsrechte bei der Hausordnung.....	17
<b>V. Das Recht des Beirats zur Mitwirkung</b> .....	20
In welchen Fällen eine Mitwirkung möglich ist.....	21
Abweichungen von Bestimmungen zur Mitwirkung sind möglich.....	22
<b>VI. Der Beirat – wie er gebildet wird und arbeitet</b> .....	23
In welchen Einrichtungen ein Beirat Pflicht ist.....	23
Welche Rechte und Pflichten der Beirat hat.....	24
Wie der Beirat mit den Bewohnern zusammenarbeiten soll.....	24

Mitarbeit darf keine Vor- oder Nachteile bedeuten .....	25
Wie der Beirat gewählt wird .....	25
Wie die Einrichtungsleitung bei der Wahl mithilft.....	26
Wie der Wahlausschuss die Neuwahl organisiert.....	26
Nach welchen Grundsätzen der Beirat gewählt wird.....	27
Wer einen Beirat wählen darf.....	27
Wer in den Beirat gewählt werden kann .....	28
Wer nicht in den Beirat gewählt werden kann.....	28
Wie viele Mitglieder der Beirat haben kann.....	28
Wer in den Beirat gewählt ist .....	29
Wie Sitzungen des Beirats vorbereitet und durchgeführt werden.....	29
Wie der Betreiber dem Beirat bei seiner Arbeit hilft.....	30
Wie der Beirat fachkundigen Rat einholen kann.....	30
Wie der Beirat seine Beschlüsse fasst.....	30
Wann die Mitgliedschaft im Beirat vorzeitig endet.....	31
<b>VII. Das Vertretungsgremium – wenn kein Beirat gebildet werden kann.....</b>	<b>32</b>
Wie das Vertretungsgremium gebildet wird .....	32
Wann die Aufgaben des Vertretungsgremiums enden.....	33
<b>VIII. Die Vertrauensperson – der amtlich bestellte Partner.....</b>	<b>34</b>
Für welchen Zeitraum eine Vertrauensperson bestellt wird.....	35
<b>IX. Das Beratungsgremium – ehrenamtliches Engagement ist gefragt! .....</b>	<b>36</b>
<b>X. Anhang.....</b>	<b>37</b>
Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörden.....	38
<b>Auszug aus dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) .....</b>	<b>42</b>
<b>Auszug aus der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (DVO) .....</b>	<b>45</b>
<b>Lebenslauf von Illustrator Manfred Henke .....</b>	<b>51</b>
<b>Ausgewählte Zeichnungen.....</b>	<b>52</b>
<b>Formulare und Hilfestellungen.....</b>	<b>73</b>



# I. Das Wohn- und Teilhabegesetz – seine Entstehung.

Mit Wirkung zum 1. September 2006 haben Bundestag und Bundesrat eine weitreichende Änderung des Grundgesetzes in Kraft gesetzt, mit der unter anderem die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht auf die Länder übergang.

Damit war die verfassungsrechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass auch Nordrhein-Westfalen eigene heimgesetzliche Regelungen beschließen konnte. Auftrag und Ziele für eine grundlegende Überarbeitung des bislang geltenden Bundesheimgesetzes hat die Landesregierung am 27. März 2007 mit ihrem Kabinettsbeschluss über die „Eckpunkte für ein Landesheimgesetz Nordrhein-Westfalen“ beschrieben. Demnach sollten die Bewohner von Betreuungseinrichtungen nicht nur besser geschützt werden, sondern auch ihre Interessen im Alltag besser vertreten können.

Von der Verabschiedung der „Eckpunkte für ein Landesheimgesetz“ bis zum Parlamentsbeschluss über das Wohn- und Teilhabegesetz vergingen gut anderthalb Jahre eines intensiven Diskussions- und Abstimmungsprozesses mit allen Betroffenen und Beteiligten. Die seit dem 10. Dezember 2008 geltenden Regelungen tragen nun einen nicht unerheblichen Teil dazu bei, dass die Bewohner von Betreuungseinrichtungen so weit wie möglich „ein Leben wie zu Hause“ führen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Dazu gehört auch, dass die Form der Interessenvertretung von Bewohnern in Einrichtungen der Altenpflege und der Behindertenhilfe weiterentwickelt wurde.



## II. Das Wohn- und Teilhabegesetz – Geltungsbereich und Regelungen.

Mit dem Wohn- und Teilhabegesetz ist es gelungen, ein modernes Gesetz zu schaffen, das für Betreuungseinrichtungen der Eingliederungshilfe und Betreuungseinrichtungen der Altenpflege gleichermaßen gilt. Betagte Menschen in Altenheimen profitieren also genauso von diesem Gesetz wie die Bewohner von Behinderteneinrichtungen. Das Gesetz bietet viel Spielraum, um die Interessen und Bedürfnisse beider Zielgruppen zu berücksichtigen.

Das Wohn- und Teilhabegesetz stellt die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner konsequent in den Mittelpunkt. Auch in Betreuungseinrichtungen soll „ein Leben wie zu Hause“ möglich sein. Das Gesetz enthält daher einen ganzen Katalog von Rechten, die im Alltag berücksichtigt und aktiv verwirklicht werden müssen.

So heißt es im Gesetz ausdrücklich (§ 1 Abs. 2 WTG):

„Die Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen sollen

1. ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können,
2. vor Gefahren für Leib und Seele und
3. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt werden,
4. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
5. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
6. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,

7. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben und
8. in Würde sterben können.“

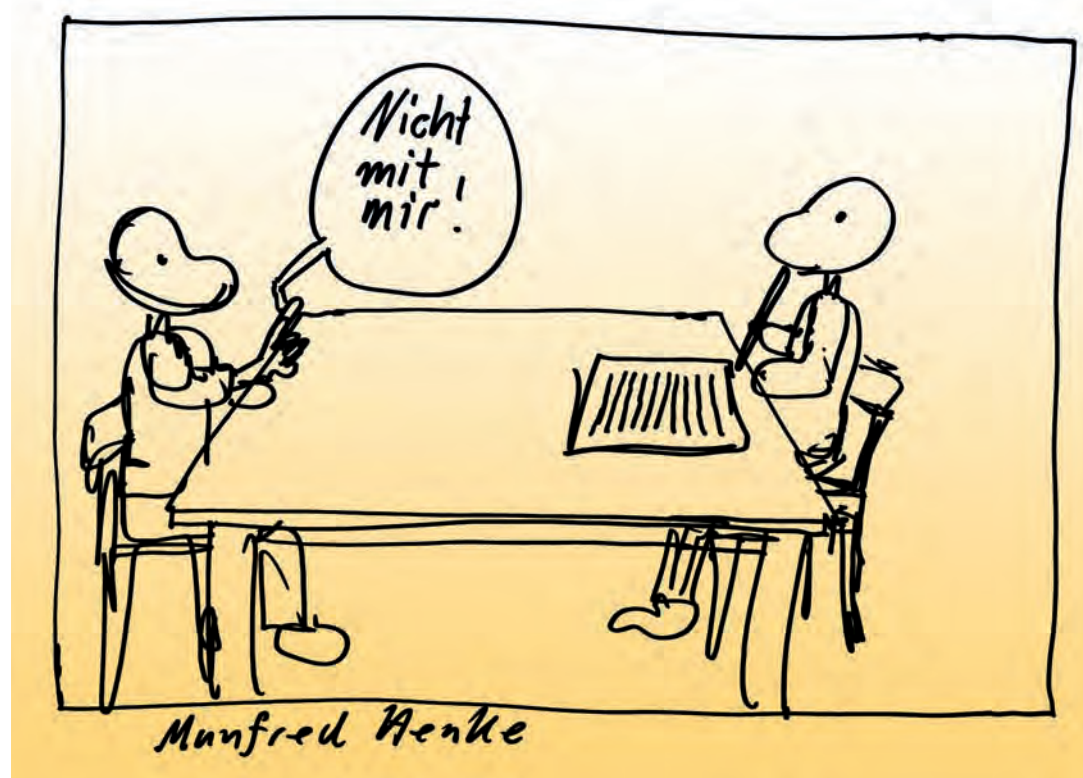
Der Staat – und damit die zuständigen Aufsichtsbehörden – wacht darüber, dass diese Rechte eingehalten werden. Die Verpflichtung, diese Rechte zu achten und zu gewährleisten, ist eine ordnungsrechtliche Anforderung an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG).

Damit diese Rechte in einer Betreuungseinrichtung auch gelebt werden können (§ 1 Abs. 3 WTG), „müssen die Betreiber die Rahmenbedingungen gewährleisten, die den Bewohnern ihrem Alter, ihrer Behinderung oder ihrer Pflegebedürftigkeit entsprechend eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Sie haben die personelle, sachliche und bauliche Ausstattung vorzuhalten, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Deckung des individuellen Bedarfs der Bewohner erforderlich ist“.

### Wie die Einrichtung mit Beschwerden umgehen soll.

Im Wohn- und Teilhabegesetz ist ausdrücklich geregelt, wie mit Beschwerden (auch der Bewohner) umzugehen ist (§ 8 WTG). Dort heißt es: „Der Betreiber hat ein Beschwerdeverfahren zu entwickeln und umzusetzen, das mindestens regelt:

- wie die Bewohner über ihr Beschwerderecht informiert werden; dabei ist auch ein Hinweis auf die Erreichbarkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde aufzunehmen,
- wer namentlich die für die Bearbeitung der Beschwerde verantwortliche Person ist,
- in welcher angemessener Bearbeitungsfrist die Beschwerde zu bearbeiten ist und
- in welcher geeigneten Weise die Bearbeitung der Beschwerden dokumentiert wird, wie sie ausgewertet und mit welchem Ergebnis sie abgeschlossen wurden.“



Die Dokumentation des Beschwerdeverfahrens gehört zu den Unterlagen, die der zuständigen Aufsichtsbehörde bei einer Prüfung vorzulegen sind.

Der Betreiber muss die Bewohner darüber hinaus schriftlich über Beratungs- und Beschwerdestellen in der Nähe der Einrichtung informieren. Dazu gehören beispielsweise Pflegestützpunkte, Pflegeberatungsstellen, die zuständige Aufsichtsbehörde, Sozialhilfeträger, Seniorenvertretungen und die Verbraucherzentrale.

## **Wie die Einrichtung für Transparenz sorgen soll.**

Auch das Thema Transparenz wird im Wohn- und Teilhabegesetz großgeschrieben. So ist der Betreiber einer Einrichtung verpflichtet (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WTG), alle Interessierten über Art, Umfang und Preis seines Leistungsangebots zu informieren.

Das heißt: Er muss Einzelpreise für die jeweiligen Leistungen nennen, also möglichst genau darstellen, welche einzelnen Leistungen er anbietet und was diese kosten. Dazu gehören Angaben über die Kosten für Betreuung, Pflege, Unterkunft, Verpflegung und eventuell anfallende Investitionskosten sowie Kosten für Zusatzleistungen. Es ist unzulässig, sogenannte Paketpreise zu bilden, aus denen sich die Kosten der Einzelleistungen nicht mehr herauslesen lassen.

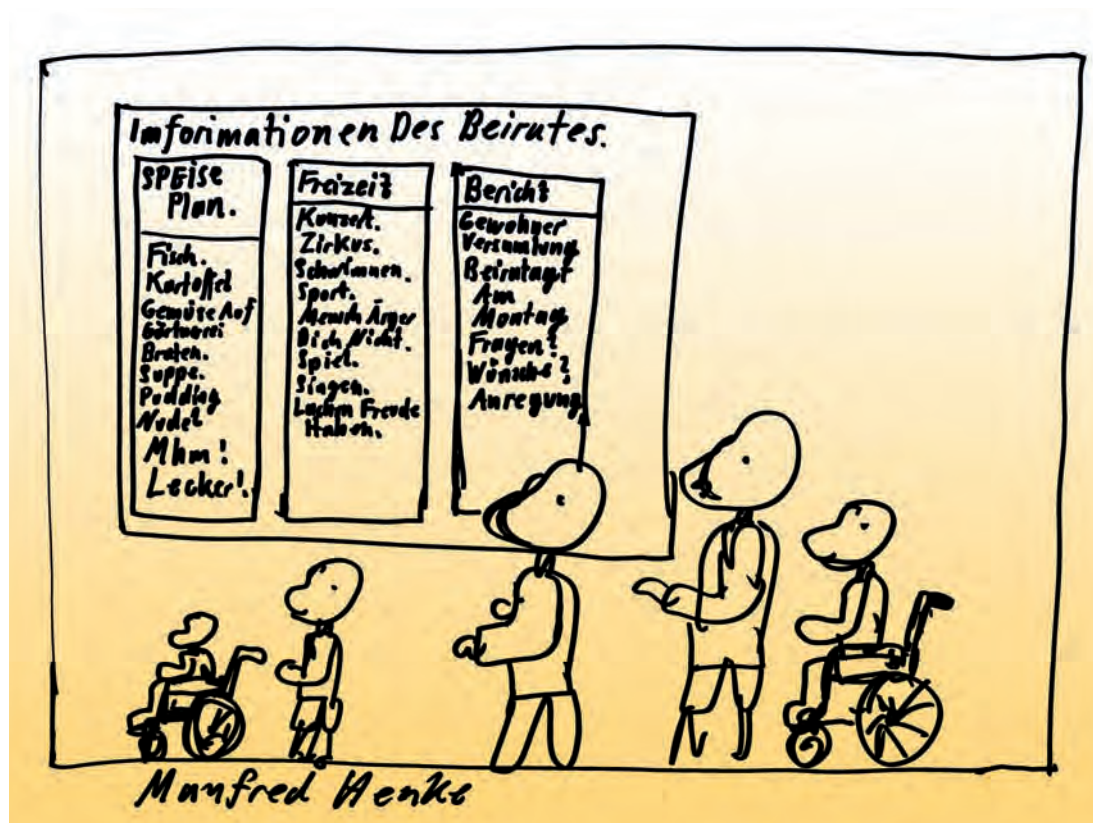
Der Kreis der Interessierten, denen diese Angaben zugänglich gemacht werden müssen, ist dabei weit zu fassen: Darunter fallen Bewohner, Bewerber um einen Platz in der Einrichtung sowie die Angehörigen und rechtlichen Betreuer von Bewohnern.

Unter „zugänglich machen“ ist zu verstehen, dass der Betreiber sein Leistungsangebot beispielsweise ins Internet stellt oder an einer gut sichtbaren Stelle in der Einrichtung öffentlich aushängt. Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung sind dabei zu berücksichtigen.

Der Betreiber muss die Bewohner (und ihre rechtlichen Betreuer) auch einmal jährlich über die Gewinn- oder Verlustsituation der Betreuungseinrichtung in allgemein verständlicher Weise informieren (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 WTG). Erwartet wird dabei eine Aufstellung über die Gewinne und Verluste der Einrichtung, die jeder verstehen kann. Dazu gehören mindestens Angaben über Einnahmen aus den Entgelten der Bewohner, Einnahmen aus Spenden und anderen Zuweisungen sowie Angaben über Personal- und Sachausgaben sowie getätigte Investitionen.

### III. Der Beirat – Interessenvertretung der Bewohner.

Der Beirat – der frühere „Heimbeirat“ – ist ein zentrales Element für die Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetzes. Verfügte er früher lediglich über Anhörungs- und Informationsrechte, ist er nun eine „echte“ Interessenvertretung der Bewohner von Betreuungseinrichtungen. Durch erstmals eingeführte Mitbestimmungsrechte in zentralen Lebensbereichen ist der Beirat ein Gremium, das das Leben in einer Betreuungseinrichtung aktiv mitgestalten kann.



Im Gesetz heißt es (§ 6 Abs. 1 WTG):

„Die Bewohner vertreten ihre Interessen durch einen Beirat in Angelegenheiten des Betriebs der Betreuungseinrichtung wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung“. Beiräte haben also die Interessen der Bewohner zu vertreten.

Der Beirat soll Vermittler zwischen Bewohnergemeinschaft und Betreiber beziehungsweise Einrichtungsleitung sein. Um seine Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können, ist ein enger Kontakt zu den Bewohnern notwendig. Daher empfiehlt es sich beispielsweise, dass der Beirat regelmäßige Sprechstunden einrichtet. Und: Mindestens einmal im Jahr muss der Beirat eine Bewohnerversammlung einberufen (§ 6 Abs. 4 WTG). Diese Versammlung gibt den Bewohnern die Gelegenheit, sich untereinander über Dinge des Alltags in der Einrichtung auszutauschen und vom Beirat über dessen Arbeit informiert zu werden (§ 6 Abs. 4 Satz 1 WTG).

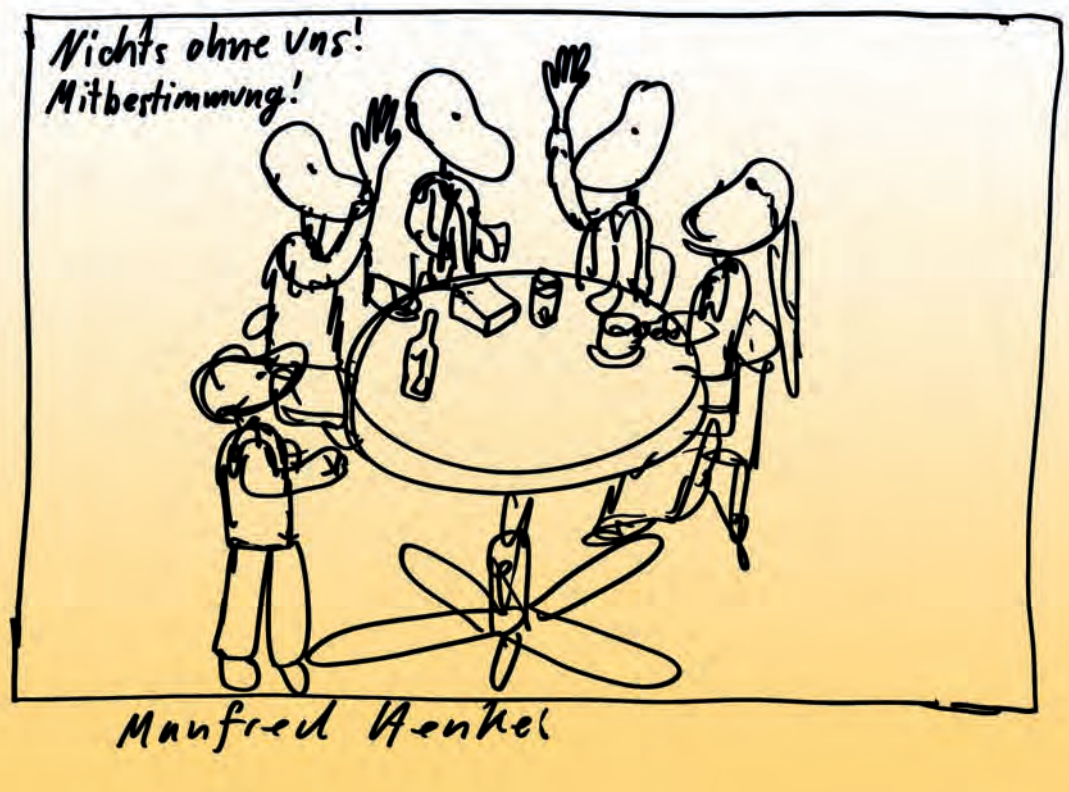
Falls es wegen der örtlichen Gegebenheiten oder der Bewohnerstruktur sinnvoll ist, kann ein Beirat auch für einen Teil einer Betreuungseinrichtung gebildet werden (§ 6 Abs. 2 DVO). Ein Beirat kann aber ebenso für mehrere Betreuungseinrichtungen gemeinsam gewählt werden und tätig sein, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung im Interesse der Bewohner besser gewährleistet wird.

Die Zusammenarbeit zwischen Beirat und Betreiber soll vertrauensvoll und „mit Verständnis“ ausgeübt werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 DVO). Der Beirat hat den Anspruch, rechtzeitig vom Betreiber und der Einrichtungsleitung über alle Dinge, die der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen, informiert und fachlich beraten zu werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 DVO). Zu diesem Zweck fordert das Gesetz die Verantwortlichen der Betreuungseinrichtung dazu auf, ihre beabsichtigten Entscheidungen mit dem Beirat zu erörtern (§ 23 Abs. 2 Satz 1 DVO).

Für Anträge und Beschwerden des Beirats gilt eine besondere Beantwortungsfrist. Sie müssen von der Einrichtungsleitung spätestens nach zwei Wochen (statt früher sechs Wochen) beantwortet werden. Werden Beschwerden oder Anträge des Beirats abgelehnt, ist die Ablehnung schriftlich zu begründen (§ 23 Abs. 2 Satz 2 DVO).

## IV. Das Recht des Beirats zur Mitbestimmung.

Das Wohn- und Teilhabegesetz führt erstmals „echte“ Mitbestimmungsrechte für den Beirat ein. Denn: Wenn der Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ ernst genommen wird, muss es den Bewohnern möglich sein, auf zentrale Fragen des Alltags wirklichen Einfluss nehmen zu können (§ 6 Abs. 2 WTG in Verbindung mit § 21 DVO).





Konkret bedeutet dies, dass der Beirat bei folgenden Entscheidungen der Einrichtungsleitung mitbestimmen kann:

1. bei der Verpflegungsplanung für die Betreuungseinrichtung,
2. bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung in der Betreuungseinrichtung und
3. bei der Aufstellung und Änderung der Hausordnung in der Betreuungseinrichtung.

## **Was das Wohn- und Teilhabegesetz unter Mitbestimmung versteht.**

Vorbild für die Regelungen zur Mitbestimmung in Betreuungseinrichtungen sind unter anderem die Gesetze zu Personal- und Mitarbeitervertretungen in Unternehmen gewesen. Allerdings mussten sie an die besondere Situation in Betreuungseinrichtungen angepasst werden.

Die Beiräte erhalten durch die gesetzlichen Regelungen zur Mitbestimmung (§ 6 Abs. 2 WTG) ein hohes Maß an Entscheidungsbefugnis in Fragen der Verpflegungsplanung, der Freizeitgestaltung und bei der Formulierung der Hausordnung. Damit die Beiräte wirksam mitbestimmen können, müssen sie rechtzeitig informiert, angehört und beteiligt werden.

Wird das Recht der Bewohner zur Mitbestimmung bei Verpflegungsplanung und Freizeitgestaltung verletzt, droht der Einrichtungsleitung ein Bußgeld. Bei wiederholten und fortgesetzten Verstößen kann sogar ihre Eignung infrage gestellt werden (§ 21 Abs. 2 WTG/§ 29j DVO).

Falls die Bewohner bei der Formulierung der Hausordnung nicht mitbestimmen können, ist die Hausordnung ungültig (Ableitung aus § 134 BGB, „Gesetzliches Verbot“: Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt).

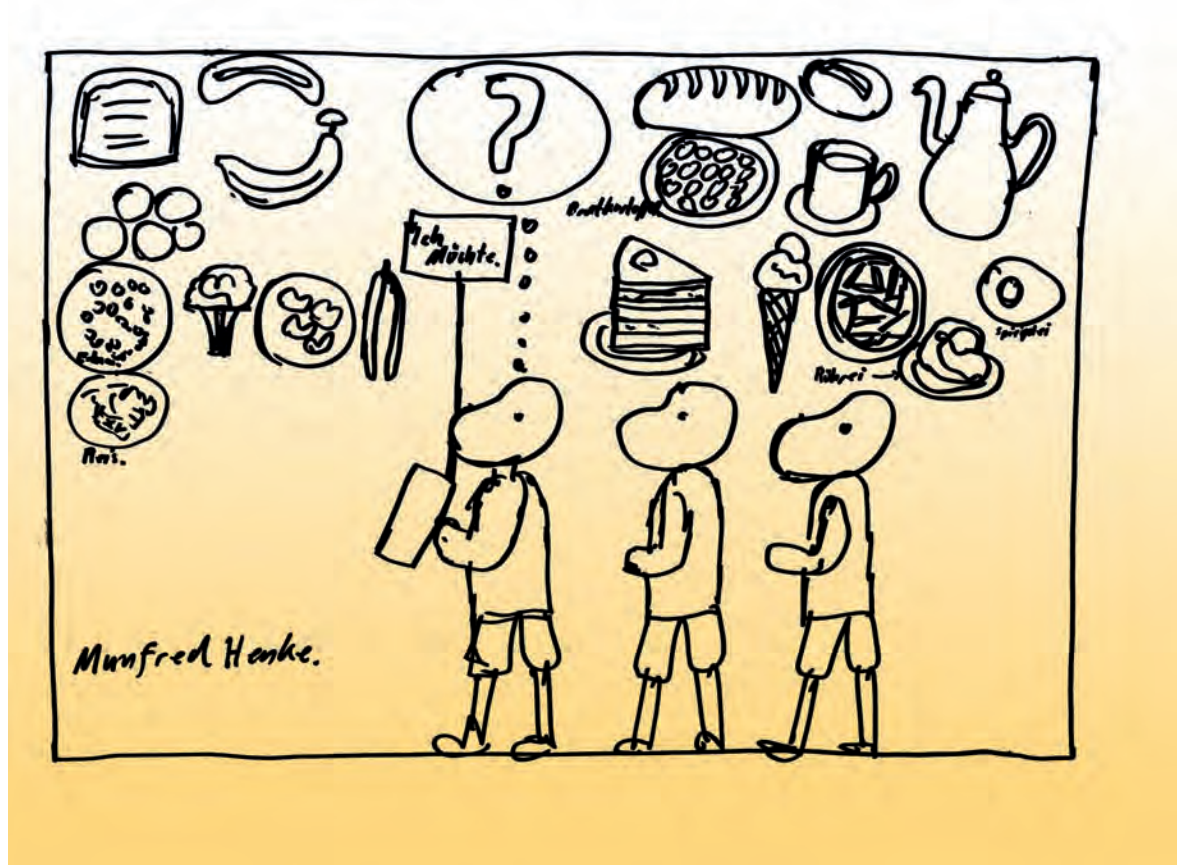
Bei der Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte durch den Beirat gibt es allerdings eine Grenze: die wirtschaftliche Zumutbarkeit für den Betreiber (Die wirtschaftliche Zumutbarkeit wird in der Regel gesetzt durch die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nach SGB XI und XII). Ob diese im Einzelfall gegeben ist, hat die zuständige Aufsichtsbehörde zu überprüfen und festzustellen.

Wenn sich Beirat und Heimleitung in Fragen der Verpflegungsplanung, Freizeitgestaltung und Hausordnung nicht einigen können, übernimmt die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde die Vermittlerrolle. Bleibt die Vermittlung erfolglos, entscheidet die Behörde über den Sachverhalt unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten (§ 23 Abs. 3 DVO). Die von der Aufsicht getroffene Entscheidung ist für den Beirat und die Einrichtungsleitung bindend.

Wichtiger Grundsatz für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde: Die Interessen der Menschen, die in der Betreuungseinrichtung leben, stehen im Vordergrund.

## Mitbestimmung bei der Verpflegungsplanung.

Für jeden Menschen gilt, dass gutes Essen und Trinken das persönliche Wohlbefinden steigern. Auch in einer Betreuungseinrichtung müssen die unterschiedlichen Bedürfnisse und Essgewohnheiten der einzelnen Bewohner berücksichtigt werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 WTG).



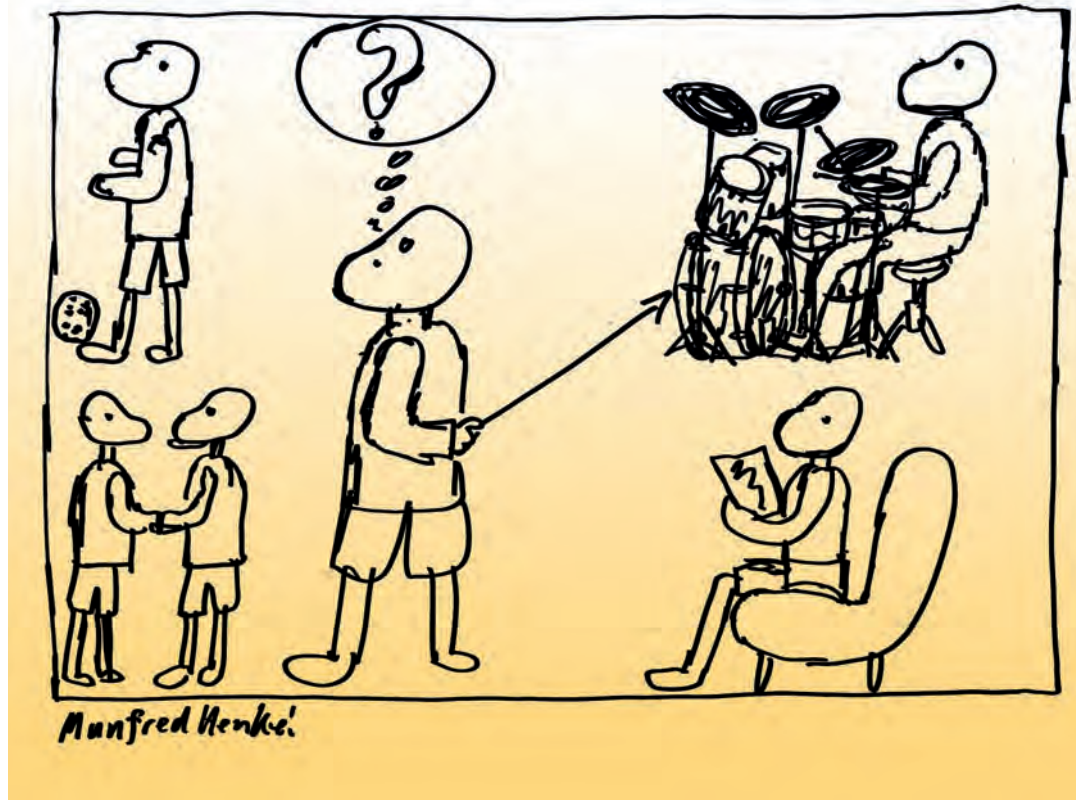
Mitbestimmung bei der Verpflegungsplanung ist daher ein wichtiger Bestandteil der gesetzlichen Regelungen. Der Beirat hat beispielsweise Einfluss darauf, wann und wie lange die Mahlzeiten angeboten werden. Aber auch über ihre Zusammenstellung kann er mitbestimmen, also etwa darüber, ob es vegetarische Kost geben soll oder wie saisonale und regionale Besonderheiten im Speiseplan berücksichtigt werden.

Bei der Verpflegungsplanung ist jedoch immer zu berücksichtigen, dass die Grenzen von „Wünschenswertem und Machbarem“ durch das Budget gesetzt werden, das der Einrichtungsleitung zur Verfügung steht. Dass für eine geschmacklich gute, ausgewogene und den Bewohnerwünschen entgegenkommende Verpflegung auch ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen müssen, sollte allerdings für alle Einrichtungen selbstverständlich sein.



## Mitbestimmung bei der Freizeitgestaltung.

Freizeit zu gestalten, ist ein wesentlicher Bestandteil dessen, was das Wohn- und Teilhabegesetz unter sozialer Betreuung versteht. Soziale Betreuung (§ 4 I Nr. 2 WTG) bedeutet, sich den Bedürfnissen der Bewohner zuzuwenden, um die Teilhabe am Gemeinschaftsleben zu fördern, ihnen bei der Gestaltung und Strukturierung ihres Alltags zu helfen und sie bei der Gestaltung ihrer sozialen Beziehungen und ihrer Freizeit zu unterstützen.



Die Mitbestimmung bei der Freizeitgestaltung umfasst die Planung und Durchführung von Freizeitaktivitäten, beispielsweise von Weihnachtsfeiern, Sommerfesten, Bewohnerausflügen oder Kinobesuchen.

Der Beirat muss rechtzeitig über alle Planungen informiert werden.

Wie bei der Mitbestimmung über die Verpflegungsplanung gilt auch hier, dass die Wünsche und Anregungen der Bewohner für den Betreiber und die Einrichtungsleitung eine verpflichtende Wirkung haben. Allerdings ist auch hier das für „Freizeit“ vorhandene Budget zu berücksichtigen.

## Mitbestimmungsrechte bei der Hausordnung.

Im Rahmen seines Hausrechts kann der Betreiber zur Konkretisierung der gegenseitigen Rechte und Pflichten eine Hausordnung erlassen, die zumeist – wie bei der Anmietung von Wohnraum auch – verbindlicher Bestandteil des individuellen Wohn- und Betreuungsvertrages ist oder werden kann. Eine Hausordnung enthält im Wesentlichen Verhaltensvorschriften, durch die beispielsweise der Schutz des Gebäudes, die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und die Erhaltung des Hausfriedens sichergestellt werden sollen.



Hier können etwa Regelungen zu folgenden Bereichen getroffen werden:

- Benutzungsregelungen für die Gemeinschaftsräume,
- Regelungen über den Gebrauch von gemeinschaftlich genutzten Gegenständen,
- Vorgaben zu sicherheitsrelevanten Fragen, die die Gemeinschaft betreffen, oder
- Regelungen zu den einzuhaltenden Ruhezeiten.

Will der Betreiber oder die Einrichtungsleitung eine Hausordnung aufstellen oder Änderungen an einer bestehenden Hausordnung vornehmen, muss der Beirat beteiligt werden und zustimmen (§ 6 Abs. 2 WTG). Nur dann kann sie wirksam und für die Bewohnerschaft verbindlich werden. Das gilt auch für bestehende Hausordnungen, wenn der Beirat einen Antrag (§ 23 Abs. 3 DVO) auf Abänderung einer bestehenden Hausordnung stellt.

### **Privatsphäre muss gewährleistet sein.**

Für die Bewohner ist die Betreuungseinrichtung ihr „Zuhause“, das gemietete Zimmer oder der eigene Wohnbereich der Raum, in dem sie das Hausrecht ausüben. Hier sind entsprechend die Überlegungen und Wertungen zu berücksichtigen, die aus dem Grundrecht an der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und aus dem Mietrecht folgen.

Es ist dem Betreiber einer Einrichtung nicht erlaubt, in der Hausordnung die Rechte des einzelnen Bewohners als „Mieter seiner Wohnung“ willkürlich und unverhältnismäßig einzuschränken. Wird das Recht des Bewohners als „Mieter seiner Wohnung“ berührt, müssen seine durch das Grundgesetz geschützten Rechte (Freiheitsrechte) beachtet werden.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gewährt im Übrigen nicht nur das Recht zur Abwehr unerwünschten Zutritts oder von Störungen der räumlichen Privatsphäre. Es beinhaltet auch das Recht, Dritten den Aufenthalt in der eigenen Wohnung zu gewähren oder wieder zu entziehen. Die Bewohner selbst bestimmen also, wer wann unter welchen Bedingungen Zugang zum Zimmer oder zur Wohnung haben soll – nicht ein Vermieter.

Das gilt auch für die besondere Situation in einer Betreuungseinrichtung. Wenn dort Bewohner Kontakte nach außen pflegen wollen, kann dies nicht verboten werden. Einschränkungen sind allerdings beispielsweise dann möglich, wenn Rechte und Interessen der anderen Bewohner oder der Gemeinschaft geschützt werden müssen.

### **Besuchs- oder Hausverbote sind nur gut begründet möglich.**

In den Hausordnungen von Betreuungseinrichtungen werden häufig auch Besuchs- und Zugangsrechte geregelt. Besonders „scharf“ ist eine solche Hausordnung dann, wenn darin Besuchs- oder Hausverbote gegenüber Dritten festgelegt werden.

Weil eine solche Maßnahme einen schwerwiegenden Eingriff in den persönlichen Umgang und die Privatsphäre eines Bewohners darstellt, knüpft das Wohn- und Teilhabegesetz (§ 7 Abs. 7 WTG) an ein Besuchs- oder Hausverbot hohe Anforderungen:



„Besuche dürfen von dem Betreiber oder der Einrichtungsleitung ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewohnerinteressen oder des Betriebs der Betreuungseinrichtung abzuwenden. Besuchsuntersagungen und -einschränkungen sind gegenüber dem Bewohner sowie betroffenen Besuchern schriftlich zu begründen und der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

**Aufsichtsbehörde vermittelt in strittigen Fällen.**

Wenn der Beirat in Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, seine Zustimmung nicht erteilt und auch nach einer Besprechung zwischen Einrichtungsleitung und Beirat keine Einigung zustande kommt, muss die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde versuchen, zu vermitteln (§ 23 Abs. 3 WTG).

Kommt danach immer noch keine Einigung zustande, entscheidet die Behörde unter Abwägung der Interessen der Bewohner und des Betreibers. Bei einer Entscheidung nach dem sogenannten „billigen Ermessen“ hat die Aufsichtsbehörde allerdings die Wirkung einer versagten Mitbestimmung ebenso zu berücksichtigen wie den Grundsatz, dass die Menschen, die in der Betreuungseinrichtung leben, im Vordergrund stehen sollen.



## V. Das Recht des Beirats zur Mitwirkung.

Im Unterschied zur Mitbestimmung ist die Mitwirkung nicht ganz so weitreichend. Das Wohn- und Teilhabegesetz versteht darunter das Recht des Beirats, in bestimmten Angelegenheiten vorher informiert und angehört beziehungsweise um Beratung gebeten zu werden.



Folgende Varianten der Mitwirkung gibt es:

**Informationsrechte:**

Die unterste Stufe der Beteiligung des Beirats ist das Recht auf Information. Der Betreiber oder die Einrichtungsleitung muss den Beirat über die betrieblichen Angelegenheiten der Betreuungseinrichtung (§ 22 DVO) rechtzeitig in Kenntnis setzen. Dabei reicht die Benachrichtigung aus.

**Anhörungsrechte:**

Die nächste Stufe der Beteiligung bilden die Anhörungsrechte. Die Einrichtungsleitung muss dem Beirat die Möglichkeit zur Stellungnahme geben sowie Hinweise oder Anregungen aufnehmen und sich mit ihnen auseinandersetzen.

**Beratungsrechte:**

Die Einrichtungsleitung muss den Beirat auf dieser Stufe nicht nur in Kenntnis setzen und seine Stellungnahme anhören, sondern sie muss das Thema ausführlich mit dem Beirat besprechen. Für und Wider sind gemeinsam abzuwägen. Die Entscheidung liegt jedoch letztlich beim Betreiber beziehungsweise bei der Einrichtungsleitung.

**In welchen Fällen eine Mitwirkung möglich ist.**

Das Wohn- und Teilhabegesetz stellt sicher, dass die Bewohner einer Betreuungseinrichtung bei allen wesentlichen Bereichen des Lebens mitwirken können. Bei der Mitwirkung des Beirats handelt es sich um das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und sich bei Diskussionen mit der Einrichtungsleitung zu folgenden Punkten einzubringen (§ 22 DVO):

1. Formulierung oder Änderung des Musters für einen Wohn- und Betreuungsvertrag,
2. Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen,
3. Änderung der Kostensätze,
4. Unterkunft und Betreuung,
5. Veränderung des Betriebs der Betreuungseinrichtung,
6. Zusammenschluss mit einer anderen Betreuungseinrichtung,
7. Änderung der Art und des Zwecks der Betreuungseinrichtung,
8. umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
9. Maßnahmen zu einer angemessenen Qualität der Betreuung,
10. Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Einrichtungsleitung ist auch verpflichtet, den Beirat über finanzielle Einzelheiten der Maßnahmen und die Finanzierungsbeiträge eines einzelnen Bewohners aufzuklären. Dazu müssen entsprechende Unterlagen vorgelegt werden. In diesem Fall müssen die Mitglieder über das, was sie erfahren, schweigen, weil sie Kenntnis sowohl von Betriebs- und Geschäftsdaten als auch von persönlichen Daten der betroffenen Bewohner erhalten (§ 22 DVO).

## **Abweichungen von Bestimmungen zur Mitwirkung sind möglich.**

„Im Einzelfall und auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Bewohnerschaft kann die zuständige Aufsichtsbehörde Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung zulassen, wenn dadurch ihre Interessenvertretung unterstützt wird“, heißt es im Wohn- und Teilhabegesetz (§ 6 Abs. 5 Satz 1 DVO. Wenn es zum Beispiel nicht gelingt, die ansonsten notwendige Zahl von Kandidaten aus der Bewohnerschaft für ein Engagement als Beiratsmitglied zu gewinnen, kann die zuständige Behörde auch eine geringere Zahl zulassen.)

Antragstellender muss tatsächlich die Mehrheit der Bewohner sein, damit gesichert ist, dass der Inhalt des Antrags auch wirklich dem Willen und den Interessen der Bewohner entspricht. Die Einrichtungsleitung kann dies jedoch initiieren und den Wunsch weiterleiten.

Falls der Betreiber einer Einrichtung eine Entscheidung trifft, mit der der Beirat nicht einverstanden ist, kann die zuständige Aufsichtsbehörde um Beratung gebeten werden. Dies kann dann geschehen, wenn der Beirat der Meinung ist, dass die Entscheidung nicht mit geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar oder für die Bewohner nicht zumutbar ist. Damit kommt der zuständigen Behörde in streitigen Fällen eine besondere Vermittlerrolle zu (§ 23 Abs. 2 Satz 4).

## VI. Der Beirat – wie er gebildet wird und arbeitet.

Die Bildung eines Beirats wurde im Interesse der Bewohner im Wohn- und Teilhabegesetz im Vergleich zu früher erheblich vereinfacht.

Es ist jetzt nicht mehr zwingend notwendig, dass die Bewohner einer Betreuungseinrichtung immer die Mehrheit im Beirat bilden. Das ist zwar wünschenswert – in den Fällen, wo dies nicht gelingt, reicht die Mitgliedschaft mindestens eines Bewohners für die Bildung des Beirats jedoch aus (§ 9 Abs. 2 DVO).

Externe Kandidaten für die Wahl zum Beirat können nur noch von Bewohnern vorgeschlagen werden und nicht mehr – wie früher – von der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 10 Abs. 1 Satz 2 DVO).

Die Amtszeit eines Beirats beträgt in Einrichtungen der Eingliederungshilfe vier Jahre und in allen anderen Einrichtungen zwei Jahre (§ 12 DVO).

### **In welchen Einrichtungen ein Beirat Pflicht ist.**

Ein Beirat wird grundsätzlich dann gebildet, wenn eine Einrichtung unter das Wohn- und Teilhabegesetz fällt. Welche Einrichtungen dazugehören, ist in den ersten Paragraphen des Gesetzes geregelt (§§ 2 und 3 WTG) und wird durch die zuständige Aufsichtsbehörde festgestellt.

Für Einrichtungen der Kurzzeitpflege, in denen Erwachsene nur vorübergehend aufgenommen werden, und Hospize bestellt die zuständige Aufsichtsbehörde eine Vertrauensperson (siehe dazu auch Seite 33). „Vorübergehend“ meint in diesem Zusammenhang einen Zeitraum von bis zu drei Monaten (§§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 8 WTG).

Es liegt auf der Hand, dass die Wahl eines Beirats bei diesen Einrichtungen mit ihren besonderen Anforderungen wenig zweckmäßig ist. Jedoch kann auch hier ein Beratungsgremium (siehe dazu auch Seite 35) aus Angehörigen und Betreuern gebildet werden.



## Welche Rechte und Pflichten der Beirat hat.

Der Beirat vertritt die Interessen der Bewohner in einer Einrichtung beziehungsweise für jene Teile der Einrichtung, für die er gewählt wurde. Das Wohn- und Teilhabegesetz sieht für ihn folgende Aufgaben vor (§ 20 DVO):

- Der Beirat beantragt Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung, die den Bewohnern dienen. Solche Anträge müssen von der Einrichtungsleitung innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden.
- Der Beirat gibt Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiter und verhandelt mit ihr über die Konsequenzen.
- Der Beirat hilft neuen Bewohnern und Bewohnerinnen, sich in der Betreuungseinrichtung zurechtzufinden.
- Der Beirat hat bei Entscheidungen das Recht zur Mitbestimmung und Mitwirkung.
- Der Beirat muss vor Ablauf seiner Amtszeit einen Wahlausschuss bilden und eine neue Wahl vorbereiten.
- Der Beirat beruft regelmäßig eine Bewohnerversammlung ein, um dort einen Bericht über die Tätigkeiten abzugeben.
- Der Beirat wirkt bei Maßnahmen mit, bei denen es um die Förderung der Qualität der Betreuung geht.

## Wie der Beirat mit den Bewohnern zusammenarbeiten soll.

Der Beirat ist Ansprechpartner für die Bewohner und der „Botschafter und Übermittler“ ihrer Wünsche und Anregungen an den Betreiber oder die Einrichtungsleitung. Dabei gilt: Je enger der Kontakt ist, je intensiver der Informationsaustausch zwischen Bewohnerschaft und „ihrem“ Beirat, umso besser kann das Gremium seinen Auftrag erfüllen. Wie dies organisiert wird, ist dem Beirat selbst überlassen.

### Jährliche Bewohnerversammlung ist Pflicht.

Festgelegt ist allerdings: Um eine Mindestinformation der Bewohner über seine Aktivitäten zu gewährleisten, muss der Beirat mindestens einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung einberufen (§ 6 Abs. 4 Satz 1 WTG). Dabei ist es dem Beirat freigestellt, ob er diesen Termin einmal pro Kalenderjahr anbietet oder einmal pro Amtsjahr (falls dieses nicht am 1. Januar begonnen hat).

Zur Versammlung können die Bewohner auch Personen ihres Vertrauens mitbringen (§ 19 Abs. 2 DVO).

Wenn der Beirat dies verlangt, muss die Einrichtungsleitung auf der Bewohnerversammlung anwesend sein (§ 19 Abs. 3 DVO). Da die Versammlung aber grundsätzlich für die Bewohner abgehalten wird und ihre Meinungsäußerung und Willensbildung unbeeinflusst von der Einrichtungsleitung möglich sein soll, besteht umgekehrt für die Leitung kein Anspruch auf Teilnahme.

Wenn ihre Teilnahme nicht gewünscht wird, darf das kein Anlass für die Leitung sein, die notwendige Unterstützung bei der Durchführung der Veranstaltung zu verweigern. Rederechte und eine Begrenzung der Teilnahme der Einrichtungsleitung auf einzelne Themen der Tagesordnung legt der Beirat fest (§ 7 Abs. 2 Satz 1, 19 DVO).

### **Tätigkeitsbericht gibt Anstoß zu Diskussionen.**

In der Bewohnerversammlung soll der Tätigkeitsbericht des Beirats ein Anstoß für Diskussionen und Vorschläge rund um die Beiratsarbeit sein. In welcher Form der Bericht gehalten wird, entscheidet der Beirat selbst. Er sollte seine Entscheidung vor allem davon abhängig machen, wie er am besten den speziellen Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerschaft Rechnung tragen kann. Vielfach wird die Schriftform am besten geeignet sein, um die Diskussion durch Stellungnahmen zu beleben und Vorschläge anzuregen.

### **Mitarbeit darf keine Vor- oder Nachteile bedeuten.**

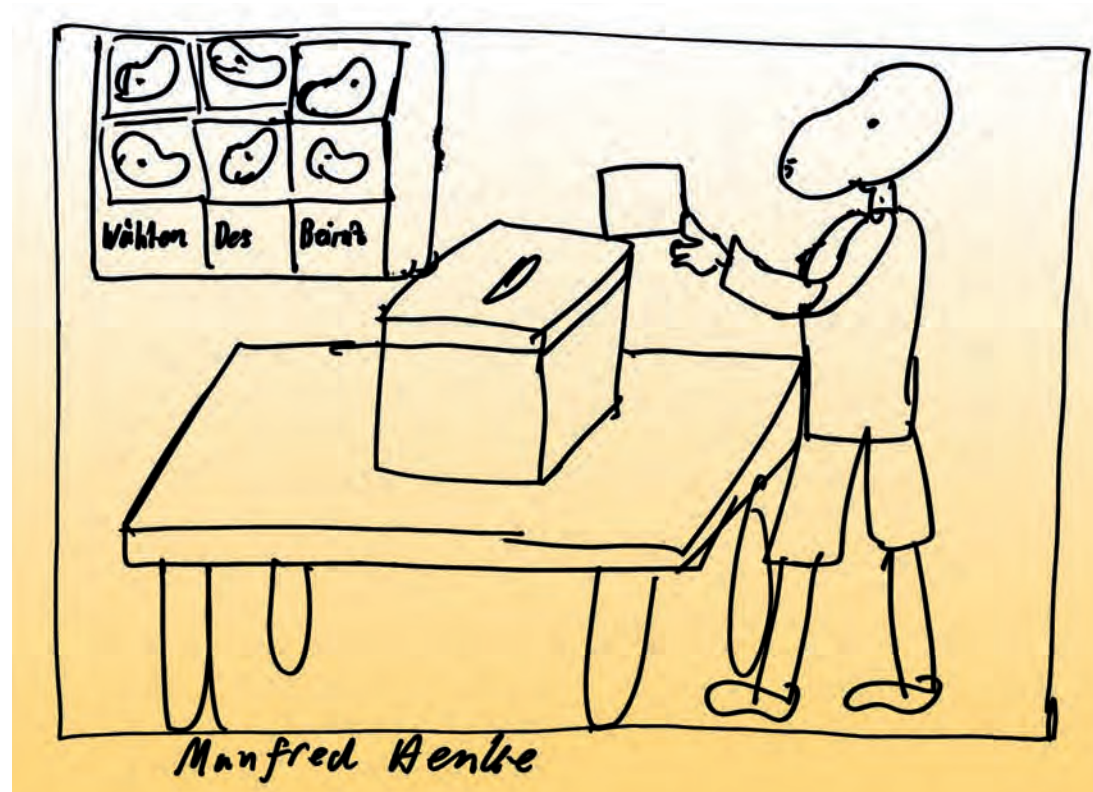
Durch die Mitarbeit im Beirat dürfen weder den Bewohnern noch den Angehörigen oder den Betreuern Nachteile jedweder Art entstehen („Benachteiligungsverbot“) [§ 17 Abs. 5 DVO]. Das Benachteiligungsverbot gilt nicht nur für die Einrichtungsleitung oder den Betreiber. Gemeint sind auch andere Prüfinstanzen, die mit ihrer Tätigkeit Einfluss auf den Lebensalltag in einer Betreuungseinrichtung nehmen können.

Aber auch Vorteile, wie zum Beispiel Geld oder Sonderrechte, dürfen Beiratsmitgliedern nicht gewährt werden („Begünstigungsverbot“) [§ 17 Abs. 5 DVO].

Als Beirat zu arbeiten, ist eine ehrenamtliche Arbeit für die Bewohnerschaft, für die keine Vergütung gewährt wird. Die Einrichtungsleitung hat angemessene Auslagen zu erstatten (§ 7 Abs. 2 Satz 2, § 17 Abs. 4 DVO).

### **Wie der Beirat gewählt wird.**

Bei der Wahl eines Beirats haben der „noch amtierende Beirat“, der Wahlausschuss, die Einrichtungsleitung, aber auch die zuständige Aufsichtsbehörde unterschiedliche Aufgaben. Sie müssen daher zusammenarbeiten, um eine erfolgreiche Neuwahl sicherzustellen.



Zunächst benennt der amtierende Beirat einen Wahlausschuss aus drei Bewohnern. Er hat die Aufgabe, die Neuwahl – mit Unterstützung der Einrichtungsleitung – zu organisieren. Der Wahlausschuss wird spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Beirats eingesetzt. Seine Einsetzung kann zum Beispiel auf einer rechtzeitig einberufenen jährlichen Bewohnerversammlung erfolgen.

Auch der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden. Da es eine wichtige Aufgabe ist, ein erfolgreiches Wahlverfahren zu organisieren, kann sich der Wahlausschuss vom Beratungsgremium bei seiner Arbeit helfen lassen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 DVO).

Folgender Hinweis ist wichtig: Personen, die für den Beirat kandidieren wollen, sollten nicht in den Wahlausschuss gewählt werden, um gar nicht erst den Verdacht einer Wahlbeeinflussung aufkommen zu lassen. Wenn Mitglieder des Wahlausschusses dennoch kandidieren, können sie am Tag der Wahl nicht bei der Durchführung der Wahl und der Auszählung der Stimmen helfen. Kandidieren Mitglieder des Wahlausschusses für den Beirat, empfiehlt es sich, die Einrichtungsleitung und die zuständige Behörde frühzeitig zu informieren.

### **Wie die Einrichtungsleitung bei der Wahl mithilft.**

Der Betreiber einer Betreuungseinrichtung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Beiräte gewählt werden können. Er muss den Wahlausschuss bei der Durchführung einer Wahl beraten und unterstützen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 DVO).

Dies kann beispielsweise geschehen, indem die Einrichtungsleitung dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eine aktuelle Bewohnerliste zur Verfügung stellt, die Wahlzettel druckt und am Tag der Wahl die Teilnehmerliste führt, also organisatorische Arbeiten bei der Wahl eines Beirats übernimmt.

Die Einrichtungsleitung hat auch dafür zu sorgen, dass die notwendigen Informationen über Wahltermin, Kandidatenliste und Wahlergebnis an die zuständige Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 DVO). Dadurch soll die zuständige Aufsichtsbehörde rechtzeitig die Möglichkeit erhalten, bei Schwierigkeiten während der Vorbereitung und Durchführung der Wahl und bei Beanstandungen des Wahlergebnisses vermitteln zu können.

In den Fällen, in denen die Wahl eines Beirats in der üblichen Form nicht möglich ist (siehe § 11 Abs. 4 DVO. Das kann dann der Fall sein, wenn es keinen Beirat gibt, der einen Wahlausschuss wählen kann, der Beirat nicht spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit drei Bewohner für den Wahlausschuss auswählt oder kein Bewohner für den Wahlausschuss zur Verfügung steht.), muss die Einrichtungsleitung die Wahl organisieren und durchführen.

### **Wie der Wahlausschuss die Neuwahl organisiert.**

Der Wahlausschuss legt fest, ob eine Wahlversammlung einberufen wird oder ob eine schriftliche Wahl erfolgt (§ 11 Abs. 3 Satz 1 DVO). Er sollte dabei insbesondere im Blick haben, wie die Bewohner am besten teilnehmen können.

In großen Einrichtungen, insbesondere mit einem hohen Anteil nicht mobiler Bewohner, dürfte sich eine schriftliche Wahl besser eignen.

In kleineren Einrichtungen oder solchen mit wenigen in ihrer Mobilität eingeschränkten Bewohnern bieten sich dagegen eher Wahlversammlungen an.

Bei der Vorbereitung der Beiratswahl muss der Wahlausschuss den von der Rechtsverordnung vorgegebenen Zeitplan beachten (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 DVO):

1. Spätestens **acht Wochen vor der Wahl** wird der Wahlausschuss gebildet. Er fordert dann so schnell wie möglich die Bewohner schriftlich dazu auf, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Werden Kandidaten vorgeschlagen, holt der Wahlausschuss vor der Wahl ihre Zustimmung ein. Wahlvorschläge können aber auch noch in der Wahlversammlung abgegeben werden. Der vorgeschlagene Kandidat kann dann dort seine Zustimmung unmittelbar geben.
  2. Spätestens **vier Wochen vor der Wahl** gibt der Wahlausschuss der Bewohnerschaft den Ort, die Zeit, das Wahlverfahren und die Kandidaten bekannt (§ 11 Abs. 3 Satz 2 DVO). Das kann beispielsweise durch einen Aushang am Schwarzen Brett erfolgen. Die Einrichtungsleitung muss ebenfalls informiert werden. Falls der Ort und der Zeitpunkt der Wahl noch nicht mit der Einrichtungsleitung abgesprochen sind, sollte das spätestens jetzt nachgeholt werden. Auch die Kandidatenliste muss an die Einrichtungsleitung weitergegeben werden.
- **Bei einer Wahlversammlung** vor dem Wahlvorgang muss die Zahl der Wahlberechtigten festgestellt werden.
- **Am Tag der Wahl** muss der Wahlausschuss die vorbereiteten Stimmzettel verteilen, einsammeln und auszählen. Die auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen werden schriftlich festgehalten.
- **Nach der Wahl** informiert der neu gewählte Beirat die Bewohner über das Wahlergebnis durch einen Aushang am Schwarzen Brett oder auf andere geeignete Weise (§ 11 Abs. 6 DVO). Die Information sollte auch in schriftlicher Form erfolgen, insbesondere wenn es Bewerber um eine Mitgliedschaft im Beirat gibt, die nicht in der Betreuungseinrichtung leben. Der Wahlausschuss lädt außerdem die neuen Beiratsmitglieder zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung ein.

## Nach welchen Grundsätzen der Beirat gewählt wird.

Auch für die Wahl eines Beirats gelten, wie bei jeder anderen demokratischen Wahl, die allgemeingültigen Wahlgrundsätze (§ 10 DVO).

Die Wahl muss also so organisiert sein, dass

- jede Person, die zum Zeitpunkt der Wahl in der Einrichtung lebt, so viele Stimmen hat, wie Beiratsplätze zu vergeben sind. Dabei kann pro Kandidat aber nur eine Stimme vergeben werden (gleiche Wahl),
- aus dem Wahlverhalten des Einzelnen eine Zuordnung zu einem bestimmten Bewerber nicht möglich ist (geheime Wahl) und
- die Wahlberechtigten ihre Stimme persönlich abgeben (unmittelbare Wahl). Die oder der Wahlberechtigte kann sich allerdings von einer Person seines Vertrauens unterstützen lassen.

Alle Bewohner haben das Recht zu wählen und müssen dieses Recht auch ungehindert ausüben können.

## **Wer einen Beirat wählen darf.**

Wählen darf jeder, der volljährig ist und zum Zeitpunkt der Wahl in der Einrichtung wohnt (§ 8 Abs. 1 DVO). Das Recht zu wählen kann nicht an jemand anderen, wie zum Beispiel einen Angehörigen oder einen rechtlichen Vertreter, abgegeben werden. Ein Wahlberechtigter kann sich aber von einer Person seines Vertrauens bei der Wahl unterstützen lassen. Das Recht zu wählen ist auch unabhängig davon, ob eine rechtliche Betreuung für ihn bestellt ist.

Das heißt: Jeder Bewohner hat das Recht, unabhängig von seinen psychischen und physischen Fähigkeiten an der Wahl teilzunehmen und sein aktives Wahlrecht auszuüben. Auf die Geschäftsfähigkeit kommt es nicht an.

## **Wer in den Beirat gewählt werden kann.**

Gewählt werden kann jeder, der volljährig ist und zum Zeitpunkt der Wahl in der Einrichtung lebt (§ 8 Abs. 2 DVO). Außerdem können Angehörige und Vertrauenspersonen der Bewohner gewählt werden.

Vorschläge für externe Bewerber können nur die Wahlberechtigten, also die Bewohner selbst, abgeben. Werden Kandidaten von außerhalb der Einrichtung vorgeschlagen, kommt es also entscheidend darauf an, dass sie das Vertrauen der Bewohner besitzen und dadurch einen unmittelbaren Bezug zu ihrem Lebensumfeld haben. Das unterstreicht den Grundsatz, dass im Beirat die „Meinung der Bewohnermehrheit“ den Ausschlag geben soll.

Im Gegensatz zum früheren Recht macht sich das aber nicht mehr allein an der zahlenmäßigen Mehrheit der Bewohner im Beirat fest, denn die individuelle Situation in einer Betreuungseinrichtung kann eine andere Zusammensetzung erforderlich machen. Mindestvoraussetzung ist allerdings: Es muss stets mindestens ein Mitglied des Beirats ein Bewohner sein. Sind die übrigen Beiratsmitglieder „Externe“, kann den Vorsitz im Beirat nur der Bewohner ausüben.

## **Wer nicht in den Beirat gewählt werden kann.**

Nicht gewählt werden können Menschen, die beruflich von der Einrichtung oder von dem Betreiber der Einrichtung abhängig sind (§ 8 Abs. 3 DVO). Wer also in der Einrichtung arbeitet oder in einer anderen Einrichtung desselben Betreibers, kann nicht in den Beirat gewählt werden.

Dies gilt auch für diejenigen, die bei einer Behörde beschäftigt sind, die die Betreuungseinrichtung kontrolliert. Damit sind nicht nur die zuständigen Aufsichtsbehörden gemeint, sondern auch zum Beispiel Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen oder anderer Verwaltungsbehörden, die eine Aufsichtsfunktion über die Betreuungseinrichtung haben.

## **Wie viele Mitglieder der Beirat haben kann.**

Die Anzahl der Beiratsmitglieder richtet sich nach der Zahl der Bewohner in einer Einrichtung zum Zeitpunkt der Wahl. Wird ein Beirat für einen Teil einer Betreuungseinrichtung oder für mehrere Betreuungseinrichtungen zusammen gebildet, so ist die Zahl der dort lebenden Bewohner für die Größe des Beirats maßgeblich.

Die Zahl der Mitglieder des Beirats bestimmt sich wie folgt (§ 9 Abs. 1 DVO):

Anzahl der Bewohner	Anzahl der Beiratsmitglieder
3 – 50	3
51 – 150	5
151 – 250	7
ab 251	9

Zur Erinnerung: Das Gesetz verlangt, dass der Beirat ein Gremium von den Bewohnern für die Bewohner ist. Daher sollen sie immer die Mehrheit im Beirat bilden. Der Vorsitzende muss ein Bewohner sein. Das ist die Mindestvoraussetzung, um überhaupt einen Beirat bilden zu können. In Einzelfällen und auf Antrag der Mehrheit der Bewohner, zum Beispiel in Form einer Unterschriftensammlung, kann die zuständige Aufsichtsbehörde Abweichungen von der Anzahl der Mitglieder eines Beirats zulassen. Dies darf sie aber nur, wenn dadurch Mitwirkung und Mitbestimmung in der betroffenen Einrichtung gesichert oder verbessert werden.

### Wer in den Beirat gewählt ist.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (§ 10 Abs. 2 Satz 2 DVO). Wenn zwischen einem Bewohner und einer externen Person Stimmgleichheit herrscht, so fällt die Wahl auf den Bewohner (§ 10 Abs. 3 DVO).

Herrscht zwischen zwei Bewohnern Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Ein Losentscheid muss auch bei Stimmgleichheit zwischen zwei externen Personen herbeigeführt werden.

### Wie Sitzungen des Beirats vorbereitet und durchgeführt werden.

Zu den Sitzungen des Beirats lädt der Vorsitzende ein. Er legt auch die Tagesordnung fest (§ 17 Abs. 1 Satz 1 DVO).

Über eine Beiratssitzung muss die Einrichtungsleitung informiert werden. Sie muss teilnehmen, sofern sie eingeladen ist (§ 17 Abs. 1 Satz 2 DVO).

Es sollte so rechtzeitig eingeladen werden, dass auch die Einrichtungsleitung ausreichend Zeit hat, sich auf die Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung vorzubereiten. Als angemessener Richtwert kann hier der Zeitraum von zwei Wochen gelten.

Beiratssitzungen müssen nicht regelmäßig abgehalten werden. Es ist aber sinnvoll, dass sich der Beirat möglichst monatlich trifft, um den kontinuierlichen Austausch auch mit der Einrichtungsleitung zu fördern.

Über den Verlauf von Beiratssitzungen müssen Protokolle angefertigt werden (§ 18 Abs. 2 DVO), in denen insbesondere die Teilnehmer und die Abstimmungs- oder Beratungsergebnisse festgehalten werden. Die Einrichtungsleitung soll hierbei in geeigneter Weise Unterstützung leisten.

Für die erstmalige Sitzung eines Beirats nach seiner Neuwahl gilt: Dazu lädt der Wahlausschuss die gewählten Mitglieder ein, denn es gibt ja noch keinen Vorsitzenden. Er wird erst auf der ersten Sitzung aus der Mitte der Beiratsmitglieder gewählt. Zwischen Einladung und erster Sitzung sollen nicht mehr als 14 Tage liegen. Der Bericht über das Wahlergebnis durch den Wahlausschuss ist als Tagesordnungspunkt „Pflicht“ (§ 17 Abs. 2 DVO).



## Wie der Betreiber dem Beirat bei seiner Arbeit hilft.

Eine vertrauens- und verständnisvolle Zusammenarbeit setzt voraus, dass sich Betreiber, Einrichtungsleitung und Beirat auf „gleicher Augenhöhe“ begegnen.

Der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, die Mitglieder des Beirats über den Inhalt des Gesetzes, die maßgeblichen Bestimmungen der Durchführungsverordnung und damit über die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung zu informieren. Wie der Betreiber dieser Aufgabe nachkommt, ist ihm überlassen. Er muss diese Schulungen nicht selbst durchführen, sondern kann dazu auf eigene Kosten auch Dritte beauftragen.

Das Gesetz (§ 7 Abs. 2 DVO) beschreibt, welche Unterstützung der Betreiber für die laufende Beiratsarbeit zu leisten hat: „Die Betreuungseinrichtung stellt dem Beirat unentgeltlich Räume zur Verfügung. Sie trägt auch die angemessenen Kosten für den Beirat. Der Beirat bekommt einen Platz für einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett und damit auch die Möglichkeit, Mitteilungen an die Bewohner zu versenden.“

Der Betreiber ist nicht verpflichtet, dem Beirat ein eigenes Budget für seine Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Allerdings soll er die organisatorische und sachliche Unterstützung leisten, die Grundvoraussetzung für jede ehrenamtliche Gremientätigkeit ist. Dazu kann gehören, geeignetes Büromaterial zur Verfügung zu stellen, den Postversand zu übernehmen, Schreibarbeiten unterstützend zu übernehmen oder Kopiermöglichkeiten anzubieten.

## Wie der Beirat fachkundigen Rat einholen kann.

Zu seiner Sitzung kann der Beirat auch Fachleute zu einem bestimmten Thema oder andere Personen einladen. Das setzt einen entsprechenden Beschluss des Gremiums voraus. Fahrtkosten und andere Auslagen für die Fachleute (aber kein Honorar) muss der Betreiber der Betreuungseinrichtung bezahlen. Diese Kosten müssen angemessen sein.

Der Beirat kann sich mit seinen Fragen zur Mitbestimmung und Mitwirkung auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (§ 17 Abs. 3 Satz 3 DVO).

## Wie der Beirat seine Beschlüsse fasst.

Zu Beginn einer Sitzung muss der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Beirats feststellen. Dafür muss mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Wenn Beschlüsse im Beirat gefasst werden, reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus. Bei einem Beirat mit drei Mitgliedern müssen daher zwei Personen für einen Beschluss stimmen, damit er wirksam ist.

Bei Stimmengleichheit – wenn sich zum Beispiel in einem dreiköpfigen Beirat ein Mitglied der Stimme enthält – hat der Vorsitzende eine zweite Stimme (§ 18 Abs. 1 Satz 2 DVO). Das stärkt seine Position und verhindert eine „Pattsituation“, die die Beschlussfähigkeit des Beirats gerade bei Wahrnehmung seiner Mitbestimmungsrechte nur schwächen würde. Leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung, gilt die „Zweitstimmenregelung“ auch für ihn.

Den Vorsitzenden wählt der Beirat auf der ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende soll in der Betreuungseinrichtung wohnen und hat die Aufgabe, die Interessen des Beirats und der Bewohner gegenüber der Einrichtungsleitung zu vertreten (§ 16 DVO).

Der Vorsitzende ist ein sogenannter „Wissensvertreter“, aber kein „Willensvertreter“ des Beirats. Das heißt, er kann gegenüber der Einrichtungsleitung nur die „Beschlusslage“ des Beirats vertreten, aber nicht ohne vorherigen Beschluss des Beirats Abmachungen mit der Einrichtungsleitung treffen. Der Vorsitzende ist an die Beschlüsse des Beirats gebunden.

### **Wann die Mitgliedschaft im Beirat vorzeitig endet.**

Die Mitgliedschaft im Beirat endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Beirats. Sie endet aber auch, wenn der betreffende Bewohner nicht mehr in der Einrichtung wohnt, also auszieht, nicht mehr im Beirat mitarbeiten will oder verstirbt. Sollte ein Angehöriger des Bewohners in den Beirat gewählt sein, endet auch dessen Mandat mit dem Auszug oder mit dem Ableben des Bewohners (§ 14 DVO).

Die dann frei werdenden Plätze werden durch die Kandidaten besetzt, die bei der Neuwahl nicht in den Beirat gewählt worden waren. Sie stehen auf einer Ersatzliste (§ 15 DVO). Die Reihenfolge auf dieser Liste richtet sich nach der Anzahl der auf die jeweiligen Kandidaten abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit auf der Ersatzliste zwischen einem Bewohner und einem Angehörigen oder Betreuer wird der Bewohner nachrücken. Wenn frei gewordene Plätze durch Nachrücker besetzt werden, muss darauf geachtet werden, dass weiterhin mindestens ein Mitglied des Beirats aus der Bewohnerschaft kommt.

Wenn aus dem Beirat mehr als die Hälfte der Mitglieder ausscheidet oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nicht mehr mitarbeiten will, muss es Neuwahlen geben (§ 13 DVO). Diese Situation kann auch dann eintreten, wenn es nicht genügend Nachrücker gibt, um die freien Plätze zu besetzen.



## VII. Das Vertretungsgremium – wenn kein Beirat gebildet werden kann.

Kann trotz Unterstützung durch die Einrichtungsleitung kein Beirat gewählt werden, ist ein Vertretungsgremium zu bestellen (§ 24 DVO). Dies geschieht durch die Aufsichtsbehörde.

Das Vertretungsgremium hat so viele Mitglieder und die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat (§ 24 Abs. 1 Satz 2 DVO): Es nimmt die Aufgaben des Beirats nur „stellvertretend“ und befristet wahr – solange kein Beirat gewählt werden kann.

Für diese Zeit ist es allerdings ein „echtes“ Mitbestimmungs- und Mitwirkungsorgan, das die gleiche Rechtsstellung hat wie der Beirat selbst. Die Einrichtungsleitung darf den Mitgliedern des Vertretungsgremiums den Zutritt zur Betreuungseinrichtung im Übrigen nicht untersagen (§ 6 Abs. 6 Satz 5 WTG).

Erst wenn sich auch kein Vertretungsgremium findet, ist durch die Aufsichtsbehörde eine Vertrauensperson (siehe dazu auch Seite 33) zu bestimmen (§ 25 DVO).

### **Wie das Vertretungsgremium gebildet wird.**

Die zuständige Aufsichtsbehörde fordert die interessierten Angehörigen und rechtlichen Betreuer durch öffentlichen Aushang in der Betreuungseinrichtung auf, sich darauf zu einigen, wer von ihnen in das Vertretungsgremium entsandt werden soll. Dafür wird eine Frist von vier Wochen gesetzt (24 Abs. 1 DVO). Wie die Auswahl erfolgt, ist den Angehörigen und Betreuern selbst überlassen.

Läuft die vierwöchige Frist ohne Ergebnis ab, muss die Aufsichtsbehörde eine Vertrauensperson bestellen (§ 24 Abs. 1 Satz 7 DVO).

Für eine Tätigkeit im Vertretungsgremium kommen insbesondere die Angehörigen und Betreuer infrage, die schon in einem Beratungsgremium (siehe dazu auch Seite 35) tätig sind.

Die Aufsichtsbehörde hat bei der Benennung der Gremienmitglieder keinen Spielraum, sie muss den Vorschlägen der Angehörigen und Betreuer folgen.

Die Aufsichtsbehörde hat auch die Aufgabe, die Mitglieder des Vertretungsgremiums selbst, den Betreiber und die Einrichtungsleitung über die Besetzung des Gremiums zu informieren (§ 24 Abs. 1 Satz 5 DVO). Die Einrichtungsleitung informiert wiederum die Bewohnerschaft in geeigneter Weise.

### **Wann die Aufgaben des Vertretungsgremiums enden.**

Sobald ein Beirat gewählt werden kann, erlischt die Funktion des Vertretungsgremiums. Das ist eine Vorschrift, die ein rasches Handeln erforderlich macht:

Weil die Interessenvertretung der Bewohnerschaft immer Vorrang haben soll, endet die „Amtszeit“ des Vertretungsgremiums schon dann, sobald ein Beirat gewählt werden kann.

Die Wahl eines Beirats führt zum Erlöschen der Aufgaben des Vertretungsgremiums.

## VIII. Die Vertrauensperson – der amtlich bestellte Partner.

Kann ein Vertretungsgremium nicht gebildet werden, bestellt die zuständige Aufsichtsbehörde eine Vertrauensperson. Die Vertrauensperson hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat. Der Betreiber und damit auch die Einrichtungsleitung haben der Vertrauensperson zur Ausübung ihres Amtes Zutritt zur Betreuungseinrichtung zu gewähren und ihr zu ermöglichen, sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen (§ 25 Abs. 4 DVO).

Im Gegensatz zum bisherigen Recht wird die Vertrauensperson nicht mehr in Absprache mit der Einrichtungsleitung bestellt, sondern nach Beratung mit den Bewohnern. Die zuständige Behörde kann dazu eine Bewohnerversammlung einberufen.

Wer zur Vertrauensperson bestellt werden soll, muss für dieses Ehrenamt nach Persönlichkeit und Fähigkeiten geeignet sein (§ 25 Abs. 2 Satz 1 DVO).

Vertrauenspersonen dürfen nicht vom Betreiber der Einrichtung abhängig sein, also weder bei ihm oder einem Interessenverband, dem der Betreiber angehört, beschäftigt sein. Sie dürfen auch nicht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder bei Pflegekassen oder dem Sozialhilfeträger arbeiten, die den Aufenthalt in der Betreuungseinrichtung ganz oder teilweise finanzieren (§ 25 Abs. 2 Satz 2 DVO). Durch diese persönlichen Ausschlussgründe soll die Unabhängigkeit der Vertrauensperson bei der Wahrnehmung ihres Amtes gewährleistet werden.

Selbstverständlich ist: Eine Vertrauensperson kann nicht gegen ihren Willen bestellt werden, sondern muss mit der vorgesehenen Übertragung dieser Aufgabe einverstanden sein (§ 25 Abs. 2 Satz 3 DVO).

### **Für welchen Zeitraum eine Vertrauensperson bestellt wird.**

Die Amtszeit einer Vertrauensperson beträgt im Regelfall zwei Jahre (§ 26 Abs. 1 Satz 1 DVO). Die Amtszeit kann kürzer sein, wenn ein Beirat oder ein Vertretungsgremium bestellt wird. Dies entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde.

Eine Wiederbestellung ist zulässig (§ 26 Abs. 1 Satz 2 DVO). Die Bestellung zur Vertrauensperson hat die zuständige Aufsichtsbehörde dem Betreiber mitzuteilen. Er wiederum informiert darüber die Bewohnerschaft in geeigneter Weise (§ 25 Abs. 3 DVO).

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann die Vertrauensperson aber auch schon vor ihrer Amtszeit abbestellen, wenn sie die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihres Amtes nicht mehr erfüllt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn sie nicht mehr unabhängig von Träger, Aufsicht, Bewohnern oder Personal ist, wenn sie gegen ihre Amtspflichten verstoßen hat oder ihre Amtspflichten nicht verantwortungsvoll wahrnimmt. Auch wenn keine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Bewohnern und der Vertrauensperson mehr möglich ist, kann dies geschehen (§ 26 Abs. 2 DVO).

## IX. Das Beratungsgremium – ehrenamtliches Engagement ist gefragt!

Das Engagement von Eltern, Angehörigen und rechtlichen Betreuern vor allem in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe hat im Wohn- und Teilhabegesetz einen eigenen Stellenwert erhalten.

Gerade die Bestimmungen zur Bildung und Einsetzung eines Vertretungsgremiums, das in den meisten Fällen nur aus einem aktiv tätigen Beratungsgremium zu bilden sein wird, zeigen: Das Vertretungsgremium lebt ganz wesentlich vom ehrenamtlichen Engagement des Beratungsgremiums, das es in vielen Einrichtungen, vor allem aber in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gibt.

Das Beratungsgremium hat die Aufgabe, den Beirat bei seinen Aufgaben im Rahmen der Mitbestimmung und Mitwirkung zu unterstützen. Es berät den Beirat, aber auch die Einrichtungsleitung mit Stellungnahmen und Vorschlägen. Unterstützung kann auch der Wahlausschuss, der aus der Mitte der Bewohner für die Wahl eines Beirats gebildet wird, vom Beratungsgremium bei Wahlvorbereitung und Durchführung erhalten (§ 6 Abs. 3 WTG).

Indem das Wohn- und Teilhabegesetz bestimmt, ein Beratungsgremium soll gebildet werden können, macht es deutlich: Immer dann, wenn sich Eltern, Angehörige und rechtliche Betreuer zum ehrenamtlichen Engagement in einer Betreuungseinrichtung zusammenfinden, darf diese ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse der Bewohner nicht verhindert werden.

Ob und wie ehrenamtliches Engagement in Betreuungseinrichtungen stattfindet beziehungsweise stattfinden kann, wird künftig auch Bestandteil des Transparenzberichts (nach § 20 WTG) sein.

## X. Anhang.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde, sortiert nach Kreisen und kreisfreien Städten. Wenn Sie Fragen haben oder etwas unklar ist, können Sie sich an diese Behörden wenden, die Ihnen dann weiterhelfen werden.

Darüber hinaus sind die maßgeblichen Auszüge aus dem Wohn- und Teilhabegesetz und seiner Durchführungsverordnung abgedruckt.

Um Ihnen die Beiratsarbeit zu erleichtern, sind zudem einige Formulare und Hilfestellungen beigelegt.

## Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörden.

### Kreis

#### StädteRegion Aachen

Zollernstr. 10, 52070 Aachen  
Tel.: 0241 5198-0  
Fax: 0241 533190  
Internet: [www.staedtereion-aachen.de](http://www.staedtereion-aachen.de)  
E-Mail: [info@staedtereion-aachen.de](mailto:info@staedtereion-aachen.de)

#### Kreis Borken

Burloer Str. 93, 46325 Borken  
Tel.: 02861 82-0  
Fax: 02861 63320  
Internet: [www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)  
E-Mail: [info@kreis-borken.de](mailto:info@kreis-borken.de)

#### Kreis Coesfeld

Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld  
Tel.: 02541 18-0  
Fax: 02541 18-9999  
Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)  
E-Mail: [info@kreis-coesfeld.de](mailto:info@kreis-coesfeld.de)

#### Kreis Düren

Bismarckstr. 16, 52351 Düren  
Tel.: 02421 22-0  
Fax: 02421 22-2020  
Internet: [www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)  
E-Mail: [mail@kreis-dueren.de](mailto:mail@kreis-dueren.de)

#### Ennepe-Ruhr-Kreis

Hauptstr. 92, 58332 Schwelm  
Tel.: 02336 93-0  
Fax: 02336 93-2222  
Internet: [www.enkreis.de](http://www.enkreis.de)  
E-Mail: [verwaltung@en-kreis.de](mailto:verwaltung@en-kreis.de)

#### Kreis Euskirchen

Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen  
Tel.: 02251 15-0  
Fax: 02251 15-666  
Internet: [www.kreis-euskirchen.de](http://www.kreis-euskirchen.de)  
E-Mail: [mailbox@kreis-euskirchen.de](mailto:mailbox@kreis-euskirchen.de)

#### Kreis Gütersloh

Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh  
Tel.: 05241 85-0  
Fax: 05241 85-4000  
Internet: [www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@gt-net.de](mailto:kreisverwaltung@gt-net.de)

#### Kreis Heinsberg

Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg  
Tel.: 02452 13-0  
Fax: 02452 13-1100  
Internet: [www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)  
E-Mail: [info@kreis-heinsberg.de](mailto:info@kreis-heinsberg.de)

#### Kreis Herford

Amtshausstr. 3, 32051 Herford  
Tel.: 05221 13-0  
Fax.: 05221 13-1902  
Internet: [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de)  
E-Mail: [info@kreis-herford.de](mailto:info@kreis-herford.de)

#### Hochsauerlandkreis

Steinstr. 27, 59872 Meschede  
Tel.: 0291 94-0  
Fax: 0291 94-1140  
Internet: [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)  
E-Mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

#### Kreis Höxter

Moltkestr. 12, 37671 Höxter  
Tel.: 05271 965-0  
Fax: 05271 37926  
Internet: [www.kreis-hoexter.de](http://www.kreis-hoexter.de)  
E-Mail: [info@kreis-hoexter.de](mailto:info@kreis-hoexter.de)

#### Kreis Kleve

Naussauerallee 15–23, 47533 Kleve  
Tel.: 02821 85-0  
Fax: 02821 85-500  
Internet: [www.kreis-kleve.de](http://www.kreis-kleve.de)  
E-Mail: [info@kreis-kleve.de](mailto:info@kreis-kleve.de)

#### Kreis Lippe

Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold  
Tel.: 05231/62-0  
Fax: 05231/62-2151  
Internet: [www.lippe.de](http://www.lippe.de)  
E-Mail: [info@lippe.de](mailto:info@lippe.de)

#### Märkischer Kreis

Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid  
Tel.: 02351 966-60  
Fax: 02351 6866  
Internet: [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de)  
E-Mail: [presse@maerkischer-kreis.de](mailto:presse@maerkischer-kreis.de)

#### Kreis Mettmann

Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann  
Tel.: 02104 99-0  
Fax: 02104 99-4444  
Internet: [www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)  
E-Mail: [kme@kreis-mettmann.de](mailto:kme@kreis-mettmann.de)

**Kreis Minden-Lübbecke**

Portastr. 13, 32423 Minden  
Tel.: 0571 807-0  
Fax: 0571 807-2700  
Internet: [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de)  
E-Mail: [info@minden-luebbecke.de](mailto:info@minden-luebbecke.de)

**Rhein-Kreis Neuss**

Oberstr. 91, 41460 Neuss  
Tel.: 02131 928-0  
Fax: 02131 928-1330  
Internet: [www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de)  
E-Mail: [info@rhein-kreis-neuss.de](mailto:info@rhein-kreis-neuss.de)

**Oberbergischer Kreis**

Moltkestr. 42, 51643 Gummersbach  
Tel.: 02261 88-0  
Fax: 02261 88-1033  
Internet: [www.obk.de](http://www.obk.de)  
E-Mail: [mail@obk.de](mailto:mail@obk.de)

**Kreis Olpe**

Westfälische Str. 74, 57462 Olpe  
Tel.: 02761 81-0  
Fax: 02761 81-343  
Internet: [www.kreis-olpe.de](http://www.kreis-olpe.de)  
E-Mail: [info@kreis-olpe.de](mailto:info@kreis-olpe.de)

**Kreis Paderborn**

Aldegrevestr. 10–14, 33102 Paderborn  
Tel.: 05251 308-0  
Fax: 05251 308-444  
Internet: [www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@kreis-paderborn.de](mailto:kreisverwaltung@kreis-paderborn.de)

**Kreis Recklinghausen**

Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen  
Tel.: 02361 53-0  
Fax.: 02361 53-3290  
Internet: [www.kreis-recklinghausen.de](http://www.kreis-recklinghausen.de)  
E-Mail: [info@kreis-recklinghausen.de](mailto:info@kreis-recklinghausen.de)

**Rhein-Erft-Kreis**

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim  
Tel.: 02271 83-0  
Fax: 02271 83-2300  
Internet: [www.rhein-erft-kreis.de](http://www.rhein-erft-kreis.de)  
E-Mail: [info@rhein-erft-kreis.de](mailto:info@rhein-erft-kreis.de)

**Rheinisch-Bergischer Kreis**

Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch-Gladbach  
Tel.: 02201 14-0  
Fax: 02202 14-2810  
Internet: [www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de)  
E-Mail [info@bergischgladbach.de](mailto:info@bergischgladbach.de)

**Rhein-Sieg-Kreis**

Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg  
Tel.: 02241 13-0  
Fax: 02241 13-2978  
Internet: [www.rhein-sieg-kreis.de](http://www.rhein-sieg-kreis.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@rhein-sieg-kreis.de](mailto:kreisverwaltung@rhein-sieg-kreis.de)

**Kreis Siegen-Wittgenstein**

Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen  
Tel.: 0271 333-0  
Fax: 0271 333-2500  
Internet: [www.siegen-wittgenstein.de](http://www.siegen-wittgenstein.de)  
E-Mail: [post@siegen-wittgenstein.de](mailto:post@siegen-wittgenstein.de)

**Kreis Soest**

Hoher Weg 1–3, 59494 Soest  
Tel.: 02921 30-0  
Fax: 02921 30-2199  
Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
E-Mail: [heimaufsicht@kreis-soest.de](mailto:heimaufsicht@kreis-soest.de)

**Kreis Steinfurt**

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt  
Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2400  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)

**Kreis Unna**

Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna  
Tel.: 02303 27-0  
Fax: 02303 27-1399  
Internet: [www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de)  
E-Mail: [post@kreis-unna.de](mailto:post@kreis-unna.de)

**Kreis Viersen**

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen  
Tel.: 02162 39-0  
Fax: 02162 39-1803  
Internet: [www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de)  
E-Mail: [post@kreis-viersen.de](mailto:post@kreis-viersen.de)

**Kreis Warendorf**

Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf  
Tel.: 02581 53-0  
Fax: 02581 53-5099  
Internet: [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)  
E-Mail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)

**Kreis Wesel**

Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel  
Tel.: 0281 207-0  
Fax: 0281 207-4043  
Internet: [www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)  
E-Mail: [post@kreis-wesel.de](mailto:post@kreis-wesel.de)



## Kreisfreie Stadt

### Aachen

Hackländerstr. 1, 52064 Aachen  
Tel.: 0241 432-0  
Fax: 0241 432-5099  
Internet: [www.aachen.de](http://www.aachen.de)  
E-Mail: [soziales.auslaenderwesen@mail.aachen.de](mailto:soziales.auslaenderwesen@mail.aachen.de)

### Bielefeld

Niederwall 23, 33602 Bielefeld  
Tel.: 0521 51-0  
Fax: 0521 51-6599  
Internet: [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de)  
E-Mail: [posteingang@bielefeld.de](mailto:posteingang@bielefeld.de)

### Bochum

Willy-Brandt-Platz 2–6, 44787 Bochum  
Tel.: 0234 910-0  
Fax: 0234 910-3643  
Internet: [www.bochum.de](http://www.bochum.de)  
E-Mail: [info@bochum.de](mailto:info@bochum.de)

### Bonn

Berliner Platz 2, 53103 Bonn  
Tel.: 0228 77-0  
Fax: 0228 77-4646  
Internet: [www.bonn.de](http://www.bonn.de)  
E-Mail: [stadtverwaltung@bonn.de](mailto:stadtverwaltung@bonn.de)

### Bottrop

Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop  
Tel.: 02041 70-30  
Fax: 02041 70-3280  
Internet: [www.bottrop.de](http://www.bottrop.de)  
E-Mail: [stadtverwaltung@bottrop.de](mailto:stadtverwaltung@bottrop.de)

### Dortmund

Luisenstr. 11–13, 44137 Dortmund  
Tel.: 0231 50-0  
Fax: 0231 50-22877  
Internet: [www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)  
E-Mail: [heimaufsicht@stadtdo.de](mailto:heimaufsicht@stadtdo.de)

### Duisburg

Schwanenstr. 5–7, 47051 Duisburg  
Tel.: 0203 283-0  
Fax: 0203 283-2374  
Internet: [www.duisburg.de](http://www.duisburg.de)  
E-Mail: [info@stadt-duisburg.de](mailto:info@stadt-duisburg.de)

### Düsseldorf

Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf  
Tel.: 0211 89-93595  
Fax: 0211 89-33595  
Internet: [www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)  
E-Mail: [heimaufsicht@duesseldorf.de](mailto:heimaufsicht@duesseldorf.de)

### Essen

Hindenburgstr. 29, 45127 Essen  
Tel.: 0201 88-0  
Fax: 0201 88-53200  
Internet: [www.essen.de](http://www.essen.de)  
E-Mail: [info@essen.de](mailto:info@essen.de)

### Gelsenkirchen

Vattmannstr. 2–8, 45875 Gelsenkirchen  
Tel.: 0209 169-0  
Fax: 0209 169-3515  
Internet: [www.gelsenkirchen.de](http://www.gelsenkirchen.de)  
E-Mail: [referat.soziales@gelsenkirchen.de](mailto:referat.soziales@gelsenkirchen.de)

### Hagen

Berliner Platz 22, 58089 Hagen  
Tel.: 02331 207-0  
Fax: 02331 207-2400  
Internet: [www.hagen.de](http://www.hagen.de)  
E-Mail: [jugendsoziales@stadt-hagen.de](mailto:jugendsoziales@stadt-hagen.de)

### Hamm

Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm  
Tel.: 02381 17-0  
Fax: 02381 17-2971  
Internet: [www.hamm.de](http://www.hamm.de)  
E-Mail: [info@stadt.hamm.de](mailto:info@stadt.hamm.de)

### Herne

Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
Tel.: 02323 16-0  
Fax: 02323 16-2100  
Internet: [www.herne.de](http://www.herne.de)  
E-Mail: [info@herne.de](mailto:info@herne.de)

### Köln

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln  
Tel.: 0221 221-0  
Fax: 0221 221-98418  
Internet: [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)  
E-Mail: [heimaufsicht@stadt-koeln.de](mailto:heimaufsicht@stadt-koeln.de)

### Krefeld

Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld  
Tel.: 02151 86-0  
Fax: 02151 86-3552  
Internet: [www.krefeld.de](http://www.krefeld.de)  
E-Mail: [gesundheitsamt@krefeld.de](mailto:gesundheitsamt@krefeld.de)

### Leverkusen

Miselohestr.4, 51379 Leverkusen  
Tel.: 0214 406-0  
Fax: 0214 406-5002  
Internet: [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de)  
E-Mail: [50@stadt.leverkusen.de](mailto:50@stadt.leverkusen.de)

### **Mönchengladbach**

Weierstr. 21, 41061 Mönchengladbach  
Tel.: 02161 25-0  
Fax: 02161 25-2579  
Internet: [www.moenchengladbach.de](http://www.moenchengladbach.de)  
E-Mail: [post@moenchengladbach.de](mailto:post@moenchengladbach.de)

### **Mülheim an der Ruhr**

Koloniestr. 6, 45478 Mülheim an der Ruhr  
Tel.: 0208 455-0  
Fax.: 0208 455-9999  
Internet: [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de)  
E-Mail: [info@stadt-mh.de](mailto:info@stadt-mh.de)

### **Münster**

Klemensstr. 10, 48127 Münster  
Tel.: 0251 492-0  
Fax: 0251 492-7700  
Internet: [www.muenster.de](http://www.muenster.de)  
E-Mail: [stadtverwaltung@stadt-muenster.de](mailto:stadtverwaltung@stadt-muenster.de)

### **Oberhausen**

Schwartzstr. 72, 46045 Oberhausen  
Tel.: 0208 825-1  
Fax: 0208 825-2755  
Internet: [www.oberhausen.de](http://www.oberhausen.de)  
E-Mail: [info@oberhausen.de](mailto:info@oberhausen.de)

### **Remscheid**

Theodor-Heuss-Platz 1, 42849 Remscheid  
Tel.: 02191 16-00  
Fax: 02191 16-2748  
Internet: [www.remscheid.de](http://www.remscheid.de)  
E-Mail: [remscheid@str.de](mailto:remscheid@str.de)

### **Solingen**

Rathausplatz 1, 42651 Solingen  
Tel.: 0212 290-0  
Fax: 0212 290-2109  
Internet: [www.solingen.de](http://www.solingen.de)  
E-Mail: [post@solingen.de](mailto:post@solingen.de)

### **Wuppertal**

Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal  
Tel.: 0202 563-0  
Fax: 0202 563-8199  
Internet: [www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de)  
E-Mail: [stadtverwaltung@stadt.wuppertal.de](mailto:stadtverwaltung@stadt.wuppertal.de)

# Auszug aus dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

## Teil 1. Allgemeiner Teil.

### § 1 Zweck des Gesetzes

**(1)** Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und ihre Rechte zu sichern. Es soll die Transparenz über das Wohnen, die Abläufe und Angebote in Betreuungseinrichtungen fördern, das selbstbestimmte Leben der Bewohner und deren Mitwirkung und Mitbestimmung in der Betreuungseinrichtung unterstützen und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Die zuständigen Behörden sollen sich bei der Anwendung von Rechtsvorschriften von der Lebenswirklichkeit älterer, pflegebedürftiger und behinderter volljähriger Menschen leiten lassen.

**(2)** Die Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen sollen

1. ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können,
2. vor Gefahren für Leib und Seele und
3. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt werden,

4. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
5. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
6. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
7. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben und
8. in Würde sterben können.

**(3)** Die Betreiber haben die Rahmenbedingungen zu gewährleisten, die den Bewohnern ihrem Alter, ihrer Behinderung oder ihrer Pflegebedürftigkeit entsprechend eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Sie haben die personelle, sachliche und bauliche Ausstattung vorzuhalten, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Deckung des individuellen Bedarfs der Bewohner erforderlich ist.

## Teil 2. Rechtsverhältnis zwischen Bewohnern und Einrichtungsbetreiber.

### § 5 Informations- und Anpassungspflichten des Betreibers; Angemessenheit der Entgelte

**(1)** Der Betreiber ist verpflichtet,

1. sein Leistungsangebot nach Art, Umfang und Preis allen Interessierten zugänglich zu machen,
2. die Bewohner einmal jährlich über die Gewinn- oder Verlustsituation der Betreuungseinrichtung in allgemein verständlicher Weise zu informieren und
3. die Bewohner schriftlich über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen zu informieren.

**(2)** Die für die Leistungen verlangten Entgelte müssen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sein.

**(3)** Der Betreiber hat seine Leistungen einem veränderten Betreuungsbedarf des Bewohners auf dessen Verlangen anzupassen. Soweit nachweislich der Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung wegen einer eingetretenen Pflegebedürftigkeit nicht mehr gedeckt werden kann, haben der Betreiber und der zuständige Leistungsträger unverzüglich über eine bedarfsgerechte Anpassung zu beraten und eine Vereinbarung, zu der das Benehmen mit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde herzustellen ist, abzuschließen.

**(4)** Ist das Vertragsverhältnis mit einem Menschen mit Behinderung im Rahmen eines Eingliederungskonzeptes mit dessen Einverständnis aufgelöst worden, soll der Betreiber der Betreuungseinrichtung, in der der Mensch mit Behinderung zuletzt gewohnt hat, ihn auf dessen Wunsch erneut aufnehmen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 6 Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner

**(1)** Die Bewohner vertreten ihre Interessen durch einen Beirat in Angelegenheiten des Betriebs der Betreuungseinrichtung wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung.

**(2)** Der Mitbestimmung unterfallen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Regelung über die Hausordnung in der Betreuungseinrichtung.

**(3)** Die Beiräte werden von den Bewohnern gewählt. Es kann auch ein Beratungsgremium gebildet werden, das den Beirat bei seinen Aufgaben unterstützt und dem An-

gehörige und Betreuer angehören können. Die Senioren- und Behindertenvertretungen können ebenfalls beraten.

**(4)** Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr die Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jeder Bewohner eine andere Person beiziehen kann. Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte weitere unabhängige fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**(5)** Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Bewohner einer Betreuungseinrichtung in einer Bewohnerversammlung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren zulassen, wenn dadurch ihre Interessenvertretung unterstützt wird. Vor der Entscheidung der Behörde ist der Betreiber zu hören.

**(6)** Kann ein Beirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen oder Betreuern wahrgenommen. Gibt es kein Vertretungsgremium, das die Interessen der Bewohner wie ein Beirat wahrnehmen kann, bestellt die zuständige Behörde im Benehmen mit der Mehrheit der Bewohner in einer Bewohnerversammlung eine Vertrauensperson. Deren Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Betreiber hat den Mitgliedern des Vertretungsgremiums und der Vertrauensperson Zutritt zur Einrichtung zu gewähren. Das Grundrecht aus Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt.

**(7)** Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohner und der Mitglieder von Beiräten über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Beirats, die Interessen der Bewohner in Angelegenheiten der Betreuungseinrichtung zur Geltung zu bringen.

**(8)** Für Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie Hospize, die in der Regel mindestens sechs Personen aufnehmen, bestellt die zuständige Behörde eine Vertrauensperson.

**(9)** Das für Soziales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Regelungen erlassen über die Wahl des Beirats, die Einsetzung eines Vertretungsgremiums und die Bestellung einer Vertrauensperson sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung und Mitbestimmung. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, wie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen, in angemessenem Umfang in den Beirat gewählt werden können.

### **Teil 3. Anforderungen an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung.**

#### **§ 7 Allgemeine Anforderungen, Befreiungen**

**(1)** Eine Betreuungseinrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber und die Einrichtungsleitung

1. den Zweck dieses Gesetzes gewährleisten;
2. durch die Umsetzung von Pflegeplanungen und Förder- und Hilfeplänen eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern;
3. die vertraglichen Leistungen erbringen;
4. die hauswirtschaftliche Versorgung sowie eine angemessene Qualität des Wohnens erbringen;
5. ein Qualitätsmanagement betreiben, das mindestens umfasst:
  - a) eine Beschreibung der Qualitätsziele,
  - b) eine verbindliche Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung von Qualität,
  - c) ein verbindliches Konzept für die Weiterbildung der Beschäftigten,
  - d) eine Beschreibung der Kernprozesse des Betriebs der Einrichtung,
  - e) eine Auswertung des Verfahrens zur Bearbeitung der Beschwerden und
  - f) eine geeignete Dokumentation der Maßnahmen.

**(2)** Eine Einrichtung darf außerdem nur betrieben werden, wenn der Betreiber die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, besitzt. Von der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn eine Vereinbarung über die Versorgung nach dem Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches vorliegt.

**(3)** Besuche dürfen von dem Betreiber oder der Einrichtungsleitung ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Bewohnern oder des Betriebes der Betreuungseinrichtung abzuwenden; Besuchsuntersagungen und -einschränkungen sind gegenüber dem Bewohner sowie betroffenen Besuchern

schriftlich zu begründen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

**(4)** Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

**(5)** Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes teilweise befreien, wenn ohne die Befreiung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann und hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

**(6)** Die Entscheidung der zuständigen Behörde nach Absatz 5 ergeht durch Bescheid. Sie kann auf vier Jahre befristet werden, um das Konzept zu erproben. Anschließend soll sie unbefristet erfolgen, wenn der Betreiber den Erfolg des Konzeptes nachgewiesen hat. Die Entscheidung kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich die zugrunde gelegten Tatsachen ändern. Der Betreiber ist verpflichtet, eine Änderung des Konzeptes, das Anlass für die Befreiung war, oder eine Änderung der dem Konzept zugrunde gelegten Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 8 Beschwerdeverfahren**

Der Betreiber hat Regelungen für ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Dieses muss mindestens regeln:

1. die Information der Bewohner über ihr Beschwerderecht; dabei ist auch ein Hinweis auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde aufzunehmen,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

# Auszug aus der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (DVO).

## Teil 3. Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner.

### Kapitel 1

#### *Der Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat – Aufgabe, Wahl und Amtszeit*

### § 6 Aufgaben des Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirates

**(1)** Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte (Beiräte) haben die Interessen der Bewohner zu vertreten. Beiräte sind über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren, die das Leben in der Betreuungseinrichtung betreffen. Sie können mitbestimmen, wenn es um die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Betreuungseinrichtung geht.

**(2)** Ein Beirat kann für einen Teil einer Betreuungseinrichtung, aber auch für mehrere Betreuungseinrichtungen zusammen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner besser gewährleistet wird.

### § 7 Aufgaben des Betreibers und der Einrichtungsleitung einer Betreuungseinrichtung

**(1)** Der Betreiber der Betreuungseinrichtung hat dafür zu sorgen, dass Beiräte gewählt werden können, sie über das Wohn- und Teilhabegesetz und die Mitwirkung und Mitbestimmung in einer Betreuungseinrichtung Bescheid wissen.

**(2)** Die Betreuungseinrichtung stellt dem Beirat unentgeltlich Räume zur Verfügung. Sie trägt auch die angemessenen Kosten für den Beirat. Der Beirat bekommt einen Platz für einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett. Er bekommt auch die Möglichkeit, Mitteilungen an die Bewohner zu versenden.

**(3)** Die Einrichtungsleitung hat die Wahl eines Beirats und seiner Mitglieder unverzüglich der Überwachungsbehörde mitzuteilen. Kann kein Beirat gewählt werden, hat sie auch das unter Angabe der Gründe der Überwachungsbehörde bekannt zu geben.

### § 8 Wahlrecht

**(1)** Wählen dürfen alle, die am Wahltag in der Betreuungseinrichtung wohnen.

**(2)** Zum Mitglied eines Beirates kann gewählt werden, wer in der Betreuungseinrichtung wohnt, aber auch

Mitreden, mitbestimmen!

Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen.

**(3)** Nicht gewählt werden kann, wer beim Betreiber der Betreuungseinrichtung arbeitet und dort Geld verdient, wer bei denen arbeitet, die die Betreuungseinrichtung finanzieren, oder bei einer Überwachungsbehörde beschäftigt ist, die die Betreuungseinrichtung kontrolliert.

## § 9 Anzahl der Mitglieder

**(1)** Die Zahl der Mitglieder des Beirates bestimmt sich wie folgt:

- a) drei bei bis zu 50 Bewohnern,
- b) fünf bei mehr als 50 Bewohnern,
- c) sieben bei mehr als 150 Bewohnern,
- d) neun bei mehr als 250 Bewohnern.

**(2)** Die Bewohner sollen im Beirat immer die Mehrheit bilden; mindestens eine Bewohnerin oder ein Bewohner muss dem Beirat angehören.

## § 10 Wahlgrundsätze

**(1)** Der Beirat wird in geheimer Wahl gewählt. Diejenigen, die wählen dürfen, können auch Personen vorschlagen, die nicht in der Betreuungseinrichtung wohnen.

**(2)** Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält.

**(3)** Bei Stimmgleichheit ist diejenige oder derjenige gewählt, der in der Betreuungseinrichtung lebt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewohner entscheidet das Los.

## § 11 Wahlverfahren

**(1)** Spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit wählt der Beirat drei Bewohnerinnen oder Bewohner aus, die die neue Wahl eines Beirates organisieren. Diese bilden den Wahlausschuss und wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss kann sich vom Beratungsgremium bei seiner Arbeit helfen lassen.

**(2)** Die Einrichtungsleitung hat dem Wahlausschuss zu helfen, die Wahl durchzuführen. Die Einrichtungsleitung hat auch die Überwachungsbehörde über die bevorste-

hende Wahl zu informieren. Wer gewählt werden möchte, muss dies dem Wahlausschuss mitteilen.

**(3)** Der Wahlausschuss bestimmt darüber, wie gewählt werden soll: in einer Wahlversammlung oder durch schriftliche Abgabe der Stimme. Er teilt allen Bewohnern

- rechtzeitig (spätestens vier Wochen vorher)
- den Ort und den Zeitpunkt der Wahl
- sowie die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten mit.

**(4)** Gibt es keinen Beirat, wählt der Beirat nicht spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit drei Bewohner für den Wahlausschuss aus oder steht kein Bewohner für den Wahlausschuss zur Verfügung, muss die Einrichtungsleitung die Wahl nach den Grundsätzen dieser Verordnung durchführen.

**(5)** Die Einrichtungsleitung hält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, den Ablauf des Wahlverfahrens und das Wahlergebnis schriftlich fest und teilt dies der Überwachungsbehörde mit. Für Einwände gegen das Wahlergebnis ist die Überwachungsbehörde zuständig.

**(6)** Der neu gewählte Beirat informiert die Bewohner durch einen Aushang am schwarzen Brett oder andere geeignete Mittel über das Ergebnis der Wahl.

## § 12 Amtszeit des Beirates

Die Amtszeit beträgt in Einrichtungen der Behindertenhilfe 4 Jahre, ansonsten 2 Jahre.

## § 13 Neuwahl des Beirates

Neuwahlen muss es geben, wenn die Anzahl der Mitglieder im Beirat um mehr als die Hälfte gesunken ist. Neuwahlen muss es auch geben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirates nicht mehr im Beirat arbeiten wollen.

## § 14 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch:

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Rücktritt vom Amt,
- c) Ausscheiden aus der Betreuungseinrichtung (zum Beispiel bei Auszug).



Sind Angehörige, Betreuerinnen oder Betreuer einer Bewohnerin oder eines Bewohners in den Beirat gewählt und scheidet der Bewohner aus der Betreuungseinrichtung aus, endet auch die Mitgliedschaft der oder des Angehörigen, der Betreuerin oder des Betreuers.

### § 15 Nachrücken von Ersatzmitgliedern

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt wurden, kommen auf eine Ersatzliste. Wenn Mitglieder aus dem Beirat ausscheiden oder verhindert sind, rückt von ihnen in den Beirat nach, wer bei der letzten Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

## Kapitel 2

### Arbeit des Beirates

#### § 16 Vorsitz

Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wer den Vorsitz führen will, soll in der Betreuungseinrichtung wohnen. Er hat die Aufgabe, die Interessen des Beirats und der Bewohner gegenüber der Einrichtungsleitung zu vertreten.

#### § 17 Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Beirats lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Die Einrichtungsleitung der Betreuungseinrichtung muss von dem Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig erfahren und teilnehmen, wenn sie eingeladen wurde.

(2) Ist ein Beirat neu gewählt, lädt der Wahlausschuss zur ersten Sitzung des Beirates ein. Zwischen der Einladung und der ersten Sitzung sollen nicht mehr als 14 Tage liegen. Der Wahlausschuss informiert mit seiner Einladung zur ersten Sitzung des Beirates auch über das Wahlergebnis.

(3) Der Beirat kann auch beschließen, dass zu seiner Sitzung Fachleute zu einem bestimmten Thema oder andere Personen eingeladen werden. Fahrtkosten und andere Auslagen (aber kein Honorar) für die Fachleute muss der Betreiber der Betreuungseinrichtung bezahlen. Der Beirat kann sich mit seinen Fragen zur Mitwirkung und Mitbestimmung auch an die Überwachungsbehörde wenden.

(4) Die Mitglieder des Beirates arbeiten freiwillig und bekommen für ihre Arbeit kein Geld.

(5) Die Mitglieder des Beirates haben aufgrund ihrer Tätigkeit keine Vorteile und auch keine Nachteile. Keine Be-

wohnerin oder kein Bewohner darf aufgrund der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Beirat, im Vertretungsgremium oder im Beratungsgremium Vorteile oder Nachteile haben.

### § 18 Entscheidungen

(1) Beschlüsse trifft der Beirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Sollte die Anzahl an Stimmen gleich sein, hat die oder der Vorsitzende eine zweite Stimme.

(2) Von jeder Sitzung des Beirates muss ein Bericht über den Verlauf der Sitzung angefertigt werden. Die Einrichtungsleitung hilft in geeigneter Weise.

### § 19 Rechenschaftsbericht

(1) Mindestens einmal im Jahr wird eine Bewohnerversammlung abgehalten, bei der der Beirat einen Tätigkeitsbericht abgeben muss.

(2) Die Bewohner sind berechtigt, zur Bewohnerversammlung Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

(3) Auf Verlangen des Beirats muss auch die Einrichtungsleitung an der Sitzung teilnehmen oder aber auf einzelne Fragen der Bewohnerversammlung Antwort geben.

## Kapitel 3

### Aufgaben des Beirates

#### § 20 Zuständigkeit

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung zu beantragen, die den Bewohnern und Bewohnerinnen dienen,
2. Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiterzugeben und mit ihr darüber zu verhandeln,
3. neuen Bewohnern und Bewohnerinnen zu helfen, sich in der Betreuungseinrichtung zurechtzufinden,
4. bei Entscheidungen mitzubestimmen oder mitzuwirken (siehe §§ 21 und 22),
5. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden und eine neue Wahl vorzubereiten.



Mitreden, mitbestimmen!

6. eine Bewohnerversammlung durchzuführen und dort einen Bericht über die Tätigkeiten abzugeben.
7. bei Maßnahmen mitzuwirken, bei denen es um die Förderung der Qualität der Betreuung geht.

## § 21 Mitbestimmung

Der Beirat bestimmt bei folgenden Entscheidungen der Einrichtungsleitung mit:

1. Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung,
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung und
3. Aufstellung und Änderung der Hausordnung in der Betreuungseinrichtung.

Wenn die Hausordnung Bestandteil des Vertrages zwischen Betreiber und Bewohner werden soll, ist sie nur mit Zustimmung des Beirates wirksam.

## § 22 Mitwirkung

**(1)** Der Beirat wirkt mit bei:

1. Formulierung oder Änderung des Muster-Vertrages,
2. Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen,
3. Änderung der Kostensätze,
4. Unterkunft und Betreuung,
5. Veränderung des Betriebes der Betreuungseinrichtung,
6. Zusammenschluss mit einer anderen Betreuungseinrichtung,
7. Änderung der Art und des Zwecks der Betreuungseinrichtung,
8. umfassenden Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
9. Maßnahmen einer angemessenen Qualität der Betreuung,
10. Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

**(2)** Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, dem Beirat auf Nachfrage mitzuteilen, wie Finanzierungsbeiträge einer Bewohnerin oder eines Bewohners verwendet wer-

den. In diesem Fall müssen die Mitglieder des Beirates über das, was sie erfahren, schweigen.

## § 23 Zusammenarbeit in der Betreuungseinrichtung

**(1)** Die Mitbestimmung und Mitwirkung durch den Beirat soll vertrauensvoll und mit Verständnis ausgeübt werden. Der Beirat soll rechtzeitig vom Betreiber und der Einrichtungsleitung über alle Dinge, die der Mitbestimmung und Mitwirkung unterliegen, informiert und auch fachlich beraten werden.

**(2)** Die Einrichtungsleitung soll sich zur Verständigung mit dem Beirat zusammensetzen und ihre beabsichtigten Entscheidungen mit ihm erörtern. Die Anträge und Beschwerden des Beirates müssen von der Einrichtungsleitung spätestens nach 2 Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, muss die Einrichtungsleitung dies schriftlich begründen. Der Beirat kann die zuständige Behörde in Angelegenheiten, die seiner Mitwirkung unterliegen, um eine Beratung bitten, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Einrichtungsleitung nach seiner Auffassung nicht mit geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar oder für die Bewohner nicht zumutbar sind.

**(3)** Wenn der Beirat in den Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, seine Zustimmung nicht erteilt und auch nach einer Besprechung zwischen Einrichtungsleitung und Beirat keine Einigung zustande kommt, wird die Überwachungsbehörde versuchen, zu vermitteln. Kommt immer noch keine Einigung zustande, entscheidet sie unter Abwägung der Interessen der Bewohner und des Betreibers nach billigem Ermessen.

**(4)** Die Einrichtungsleitung führt das Ergebnis der Mitwirkung und der Mitbestimmung aus.

## Kapitel 4

### Vertretungsgremium und Vertrauensperson

## § 24 Folgen bei Nichtwahl eines Beirates

**(1)** Wenn kein Beirat gewählt werden kann, wird ein Vertretungsgremium gebildet. Das Vertretungsgremium hat so viele Mitglieder und die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat. Die Überwachungsbehörde fordert die interessierten Angehörigen und rechtlichen Betreuerinnen oder Betreuer durch einen öffentlichen Aushang in der Betreuungseinrichtung auf, sich zu einigen, wer von ihnen in das Vertretungsgremium entsandt werden soll. Diese Angehörigen und Betreuerinnen oder Betreuer werden dann von der Überwachungsbehörde als Mitglieder des Vertretungsgremiums bestellt. Die Bestellung ist den Mitgliedern des Vertretungsgremiums und dem

Betreiber schriftlich mitzuteilen. Der Betreiber hat die Bewohner in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten. Kommt eine Einigung, wer Mitglied im Vertretungsgremium werden soll, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch die Überwachungsbehörde nicht zustande, wird von ihr eine Vertrauensperson bestellt.

**(2)** Sobald ein Beirat gewählt werden kann, erlischt die Funktion des Vertretungsgremiums.

**(3)** Überwachungsbehörde und Einrichtungsleitung sorgen dafür, dass unverzüglich ein Beirat gewählt wird.

e) wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Vertrauensperson und den Bewohnern nicht mehr möglich ist.

**(3)** § 24 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

### **§ 25 Bestellung einer Vertrauensperson**

**(1)** Kann ein Vertretungsgremium nicht gebildet werden, bestellt die zuständige Behörde unverzüglich nach Beratung mit den Bewohnern eine Vertrauensperson.

**(2)** Zur Vertrauensperson kann nur bestellt werden, wer nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Sie muss von der zuständigen Überwachungsbehörde und von dem Betreiber, von denen, die den Aufenthalt in der Betreuungseinrichtung bezahlen und von denen, die die Interessen des Betreibers vertreten, unabhängig sein. Die Vertrauensperson muss mit der Bestellung einverstanden sein.

**(3)** § 24 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

**(4)** Die Vertrauensperson hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Beirat. Der Betreiber hat der Vertrauensperson zur Ausübung ihres Amtes Zutritt zur der Betreuungseinrichtung zu gewähren und ihr zu ermöglichen, sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen.

### **§ 26 Amtszeit der Vertrauensperson**

**(1)** Die regelmäßige Amtszeit der Vertrauensperson beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

**(2)** Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn

a) die Vertrauensperson die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,

b) die Vertrauensperson gegen ihre Amtspflichten verstößt,

c) sie ihr Amt niederlegt,

d) ein Beirat oder ein Vertretungsgremium gebildet worden ist oder

Mitreden, mitbestimmen!

## Lebenslauf von Illustrator Manfred Henke.



Manfred Henke, am 12. Januar 1952 in Warendorf geboren, lebt seit 1968 im Heilpädagogischen Therapie- und Förderzentrum (HPZ) St. Laurentius-Warburg. Seinen Arbeitsplatz hat er im Produktionsbereich der Werkstätten St. Nikolaus in Warburg.

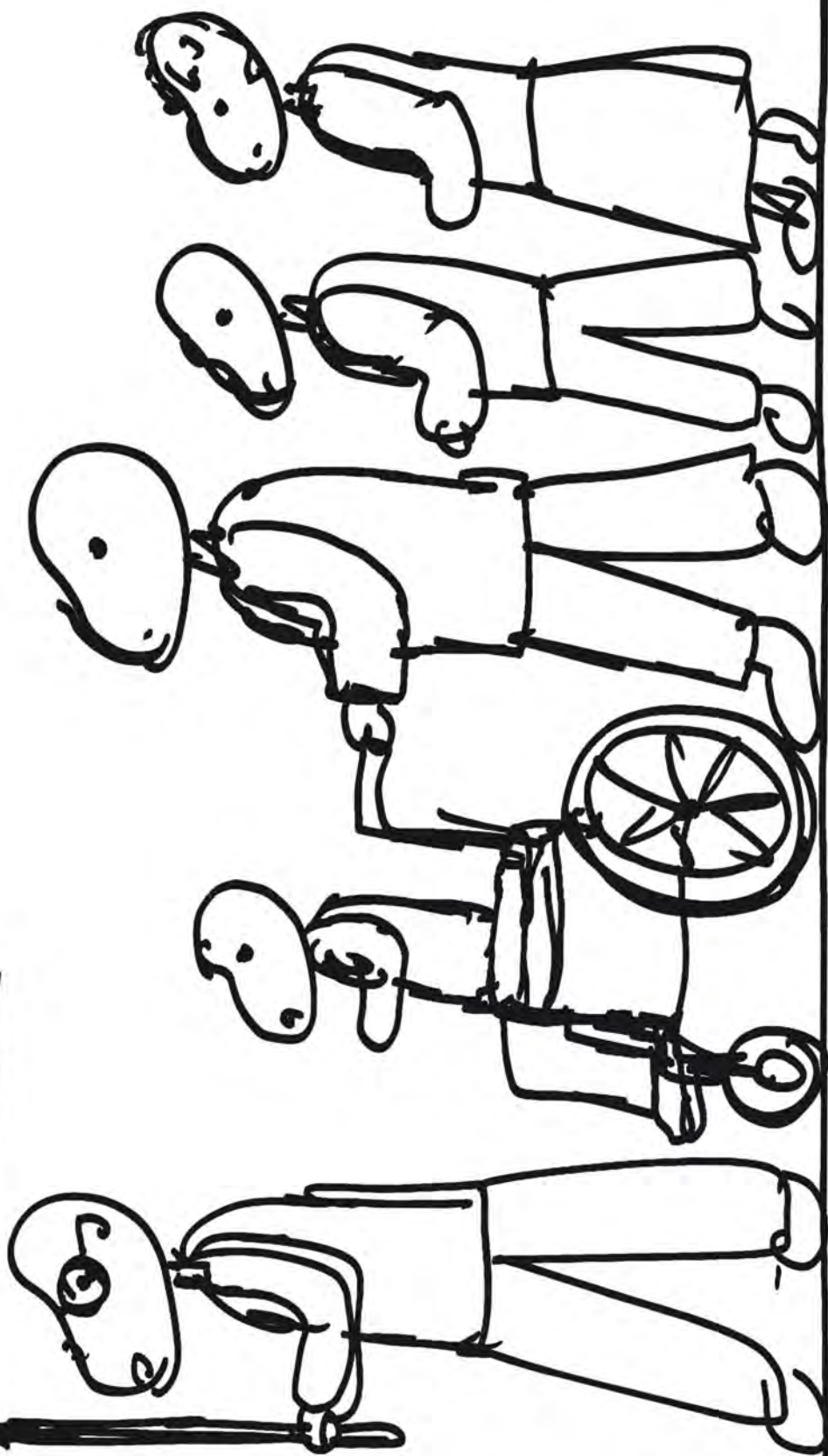
Als Autodidakt hat Manfred Henke sehr früh die Kunst für sich entdeckt. Auch seine große Leidenschaft – die Liebe zur Musik und zum Schlagzeug – begleitet ihn seit vielen Jahren. Seine Begeisterung für das Instrument fand sich am intensivsten in seinen Bildern wieder. Dabei stellte etwas ganz Besonderes den Maluntergrund von Manfred Henke dar: Er nutzte die Karten in Atlanten für seine Kunstwerke.

Die Anerkennung seines künstlerischen Wirkens und die Zusammenarbeit mit anderen Künstlern inspirierten Manfred Henke in seiner Schaffenskraft. Das Entdecken neuer Maluntergründe setzte er etwa bei der Gestaltung des Kreuzweges in der Warburger Laurentiuskirche fort. Er hat sich mit seinen Werken in den vergangenen Jahren an zahlreichen Ausstellungen in der Region Paderborn und darüber hinaus beteiligt.

Mit der Umsetzung der wesentlichen Inhalte des Wohn- und Teilhabegesetzes in eine allgemeinverständliche Bildsprache verwirklicht Manfred Henke eine weitere künstlerische Themenreihe. Das Wesentliche stets im Blick, verschmilzt eine komplexe Szene in seiner Darstellung zu einer einzigen anschaulichen Kernaussage.

## **Ausgewählte Zeichnungen für Information und Beratung.**

Nichts über  
Uns ohne uns!



Munfred Benkel





# Informationen Des Beirates.

## SPEISE Plan.

Fisch.  
Kartoffel  
Gemüse Auf  
Bühnen  
Braten.  
Suppe.  
Pudding  
Nudel  
Mhm!  
Lecker!

## Freizeit

Konzert.  
Zirkus.  
Schwimmen.  
Sport.  
Mensch Äger  
Dich Nicht.  
Spiel.  
Singen.  
Lachen Freude  
Haben.

## Bericht

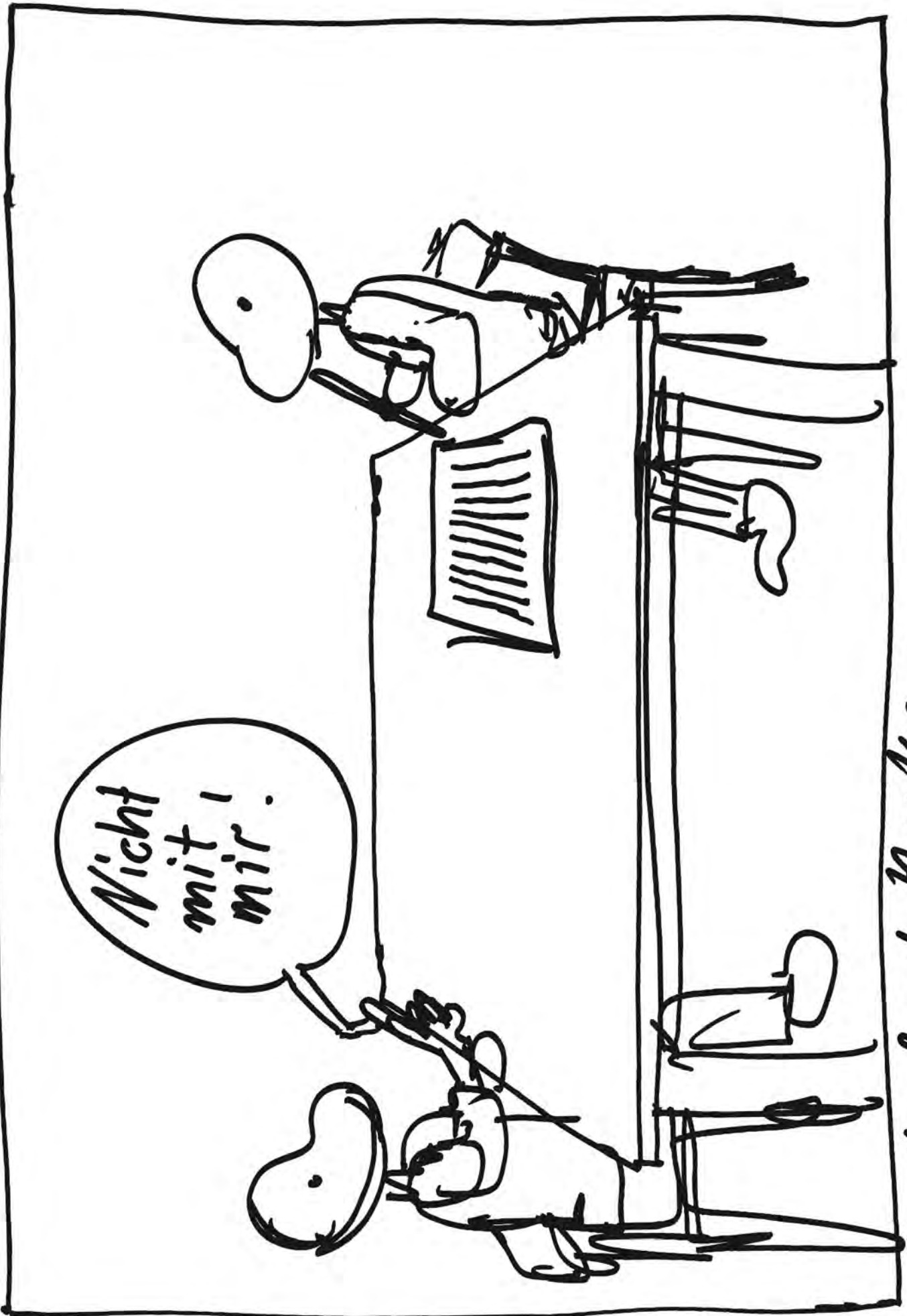
Gewohner  
Versammlung  
Beiratstag  
Am  
Montag  
Fragen?  
Wünsche?  
Anregung



Manfred Henke



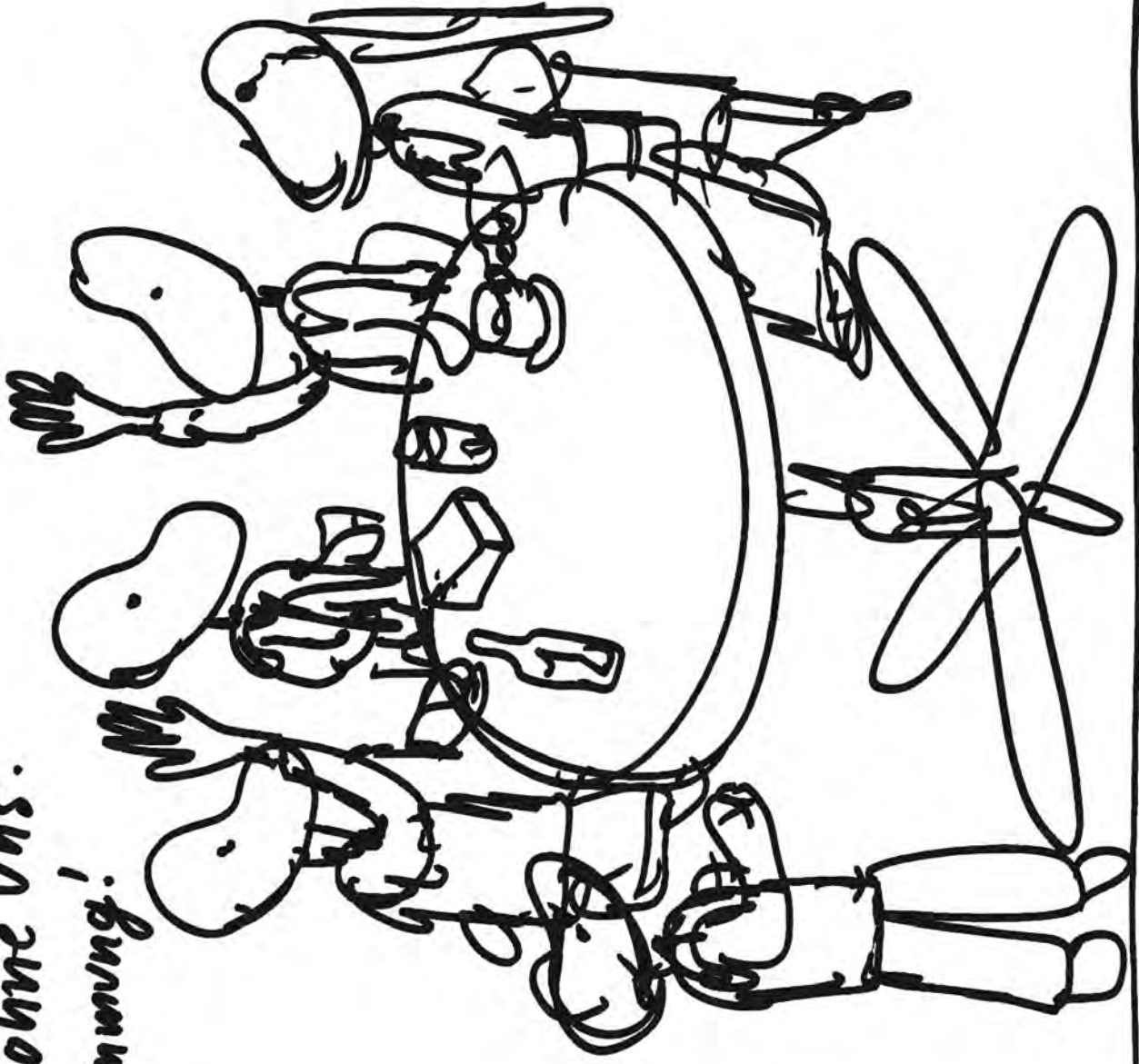




Manfred Henke

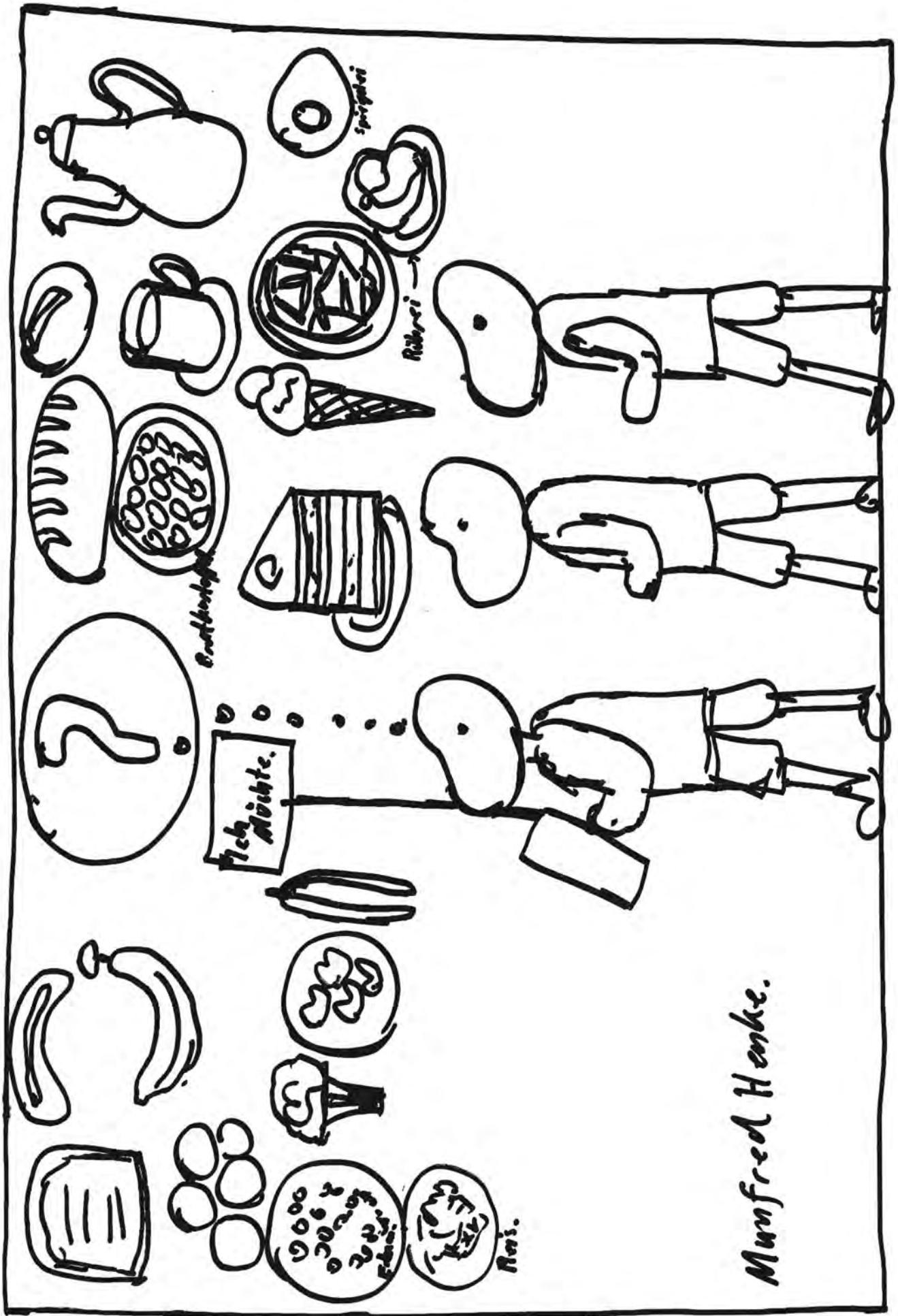


Nichts ohne uns!  
Mitbestimmung!



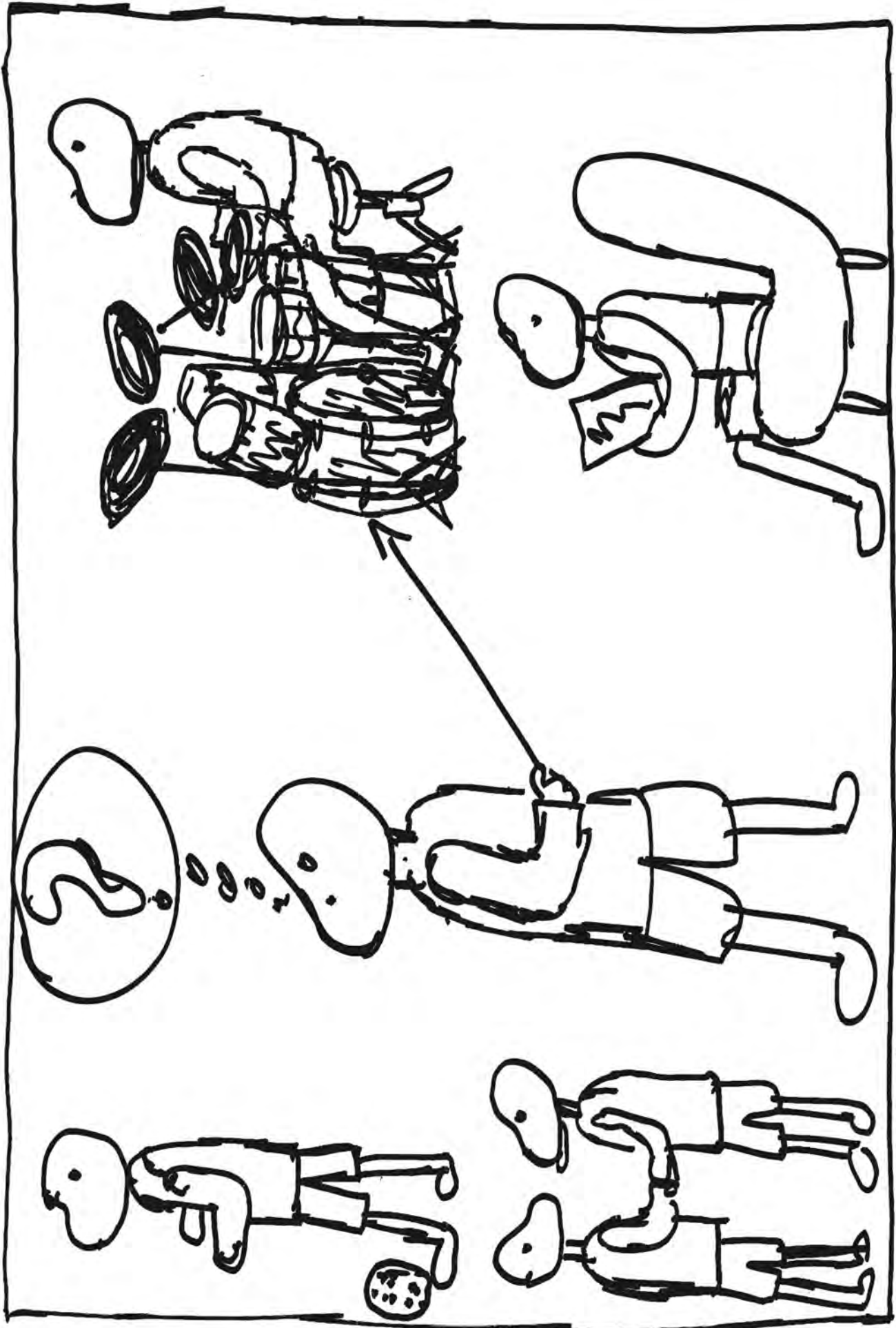
Manfred Henkel





Munfred Henke.

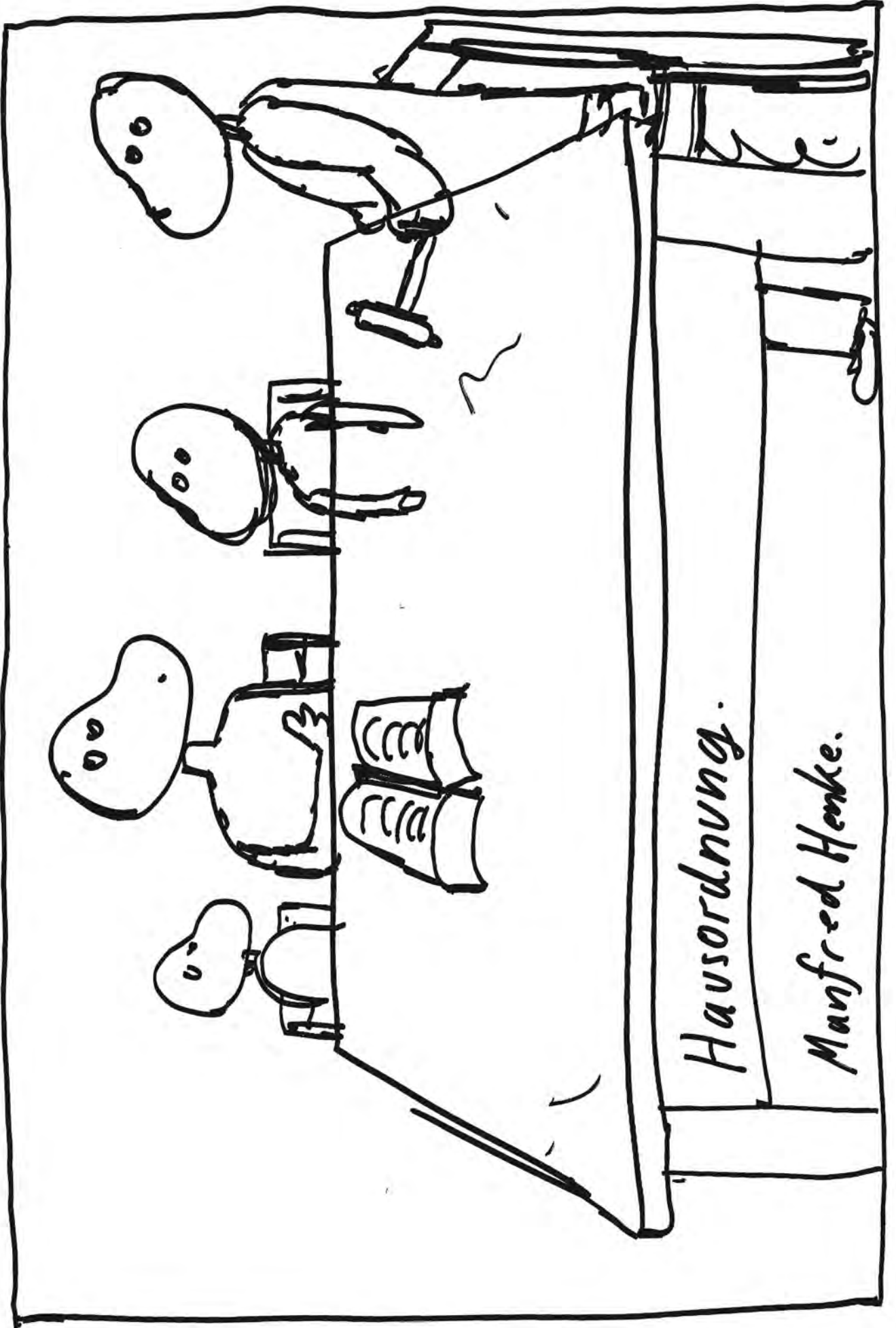




Manfred Henke!



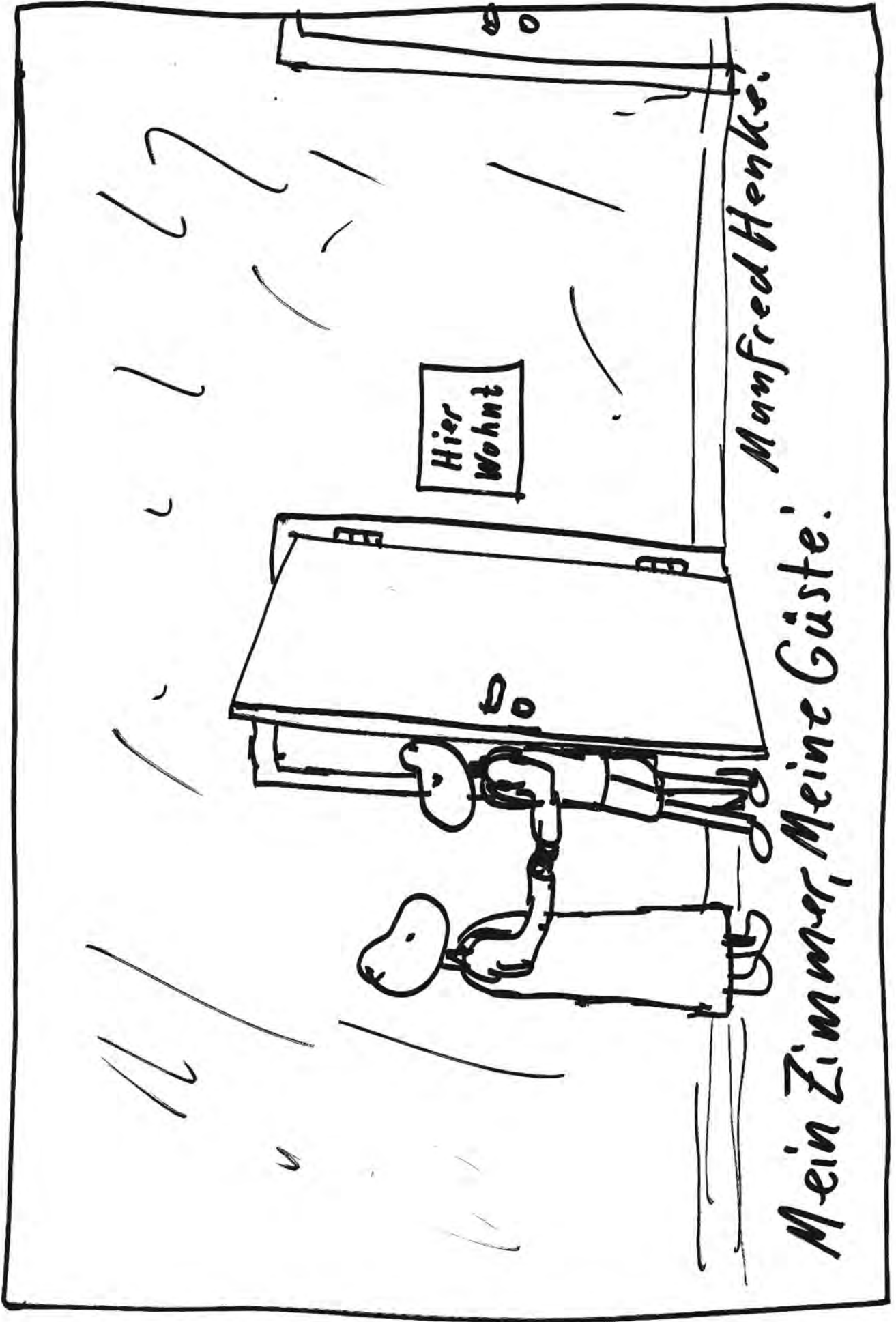




Hausordnung.

Manfred Henke.



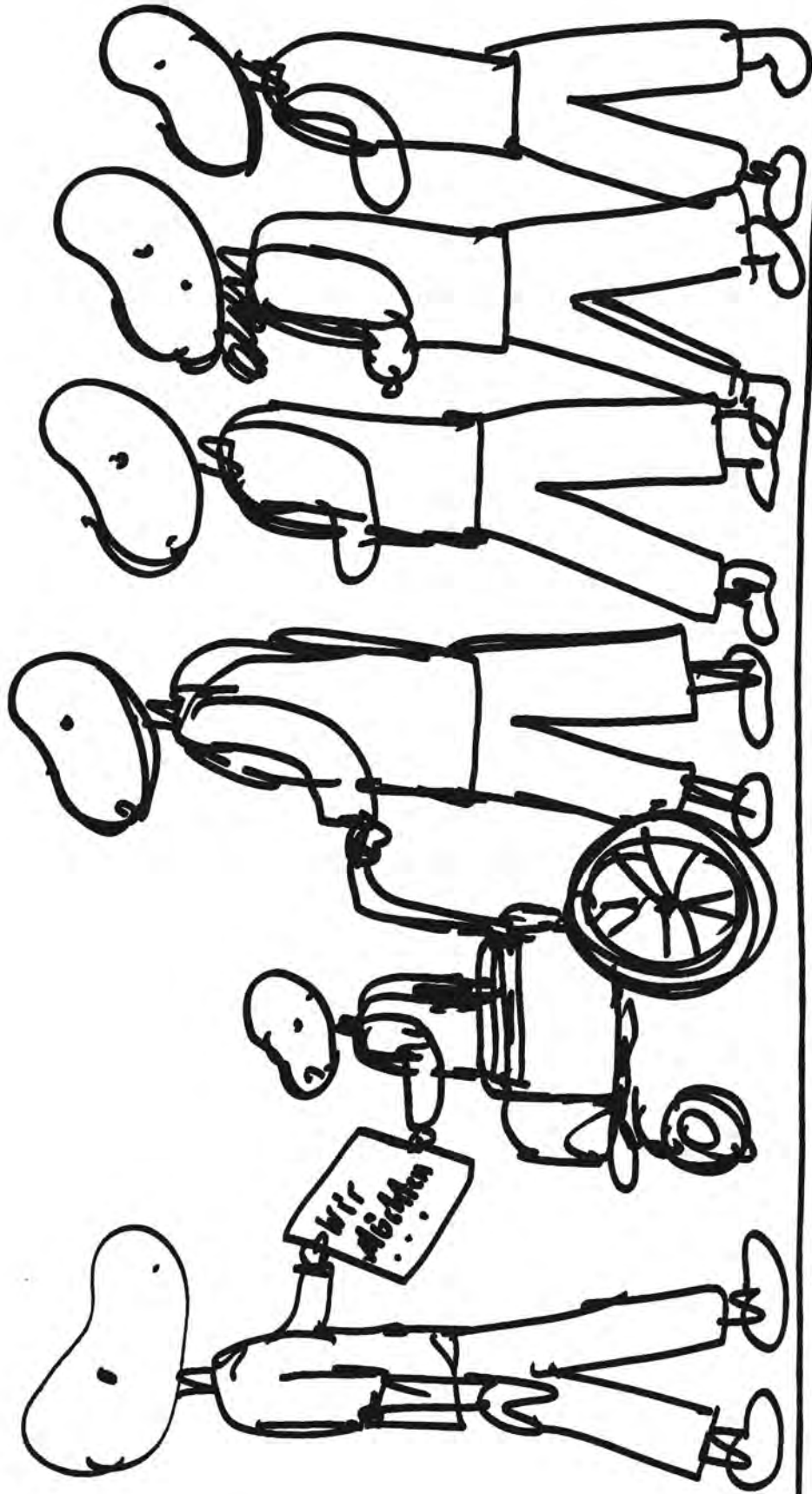


Manfred Henke.

Mein Zimmer, Meine Gäste!

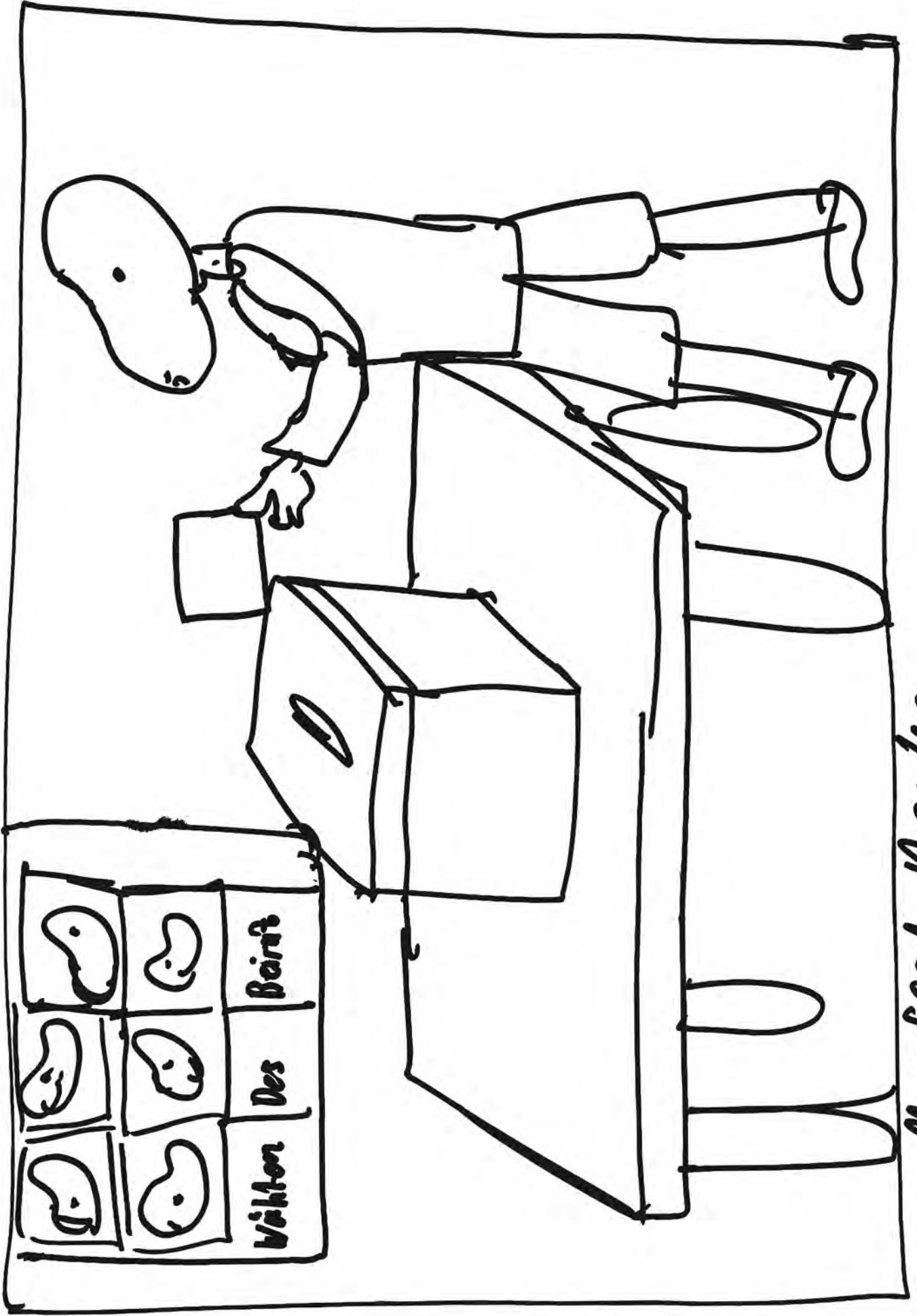


Mitwirkung!



Manfred Henke!





Manfred Henke





# **Formulare und Hilfestellungen.**

Vorlagen zum Fotokopieren.



# Kandidatenliste

Der Wahlausschuss gibt bekannt,  
dass im

\_\_\_\_\_

Ort der Wahl

am

\_\_\_\_\_

Datum und Uhrzeit der Wahl

die Wahl zum Beirat stattfindet.

Die Wahl wird in Form einer

Wahlversammlung

Urnenwahl

stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen  
der Wahlausschuss

\_\_\_\_\_

Ort

Zur Wahl stehen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Kandidatenvorschläge wurden  
fristgerecht beim Wahlausschuss

\_\_\_\_\_

Name des Vorsitzenden des Wahlausschusses

\_\_\_\_\_

Name des 2. Mitglieds

\_\_\_\_\_

Name des 3. Mitglieds

eingereicht.

\_\_\_\_\_

Datum

# Wahlankündigung

Der Wahlausschuss gibt bekannt,  
dass im

---

Name der Einrichtung

am

---

Datum der Wahl

die Wahl zum Beirat stattfindet.

Die Bewohnerinnen und Bewohner  
haben Zeit, bis zum

---

ihre Kandidatenvorschläge bei den  
Mitgliedern des Wahlausschusses einzu-  
reichen. Zum Wahlausschuss gehören:

---

Name des Vorsitzenden des Wahlausschusses

---

Name des 2. Mitglieds

---

Name des 3. Mitglieds

Es reicht aus, wenn Sie sich an eines der genannten Mitglieder wenden und ihm den Kandidatenvorschlag mitteilen. Der Vorschlag muss nicht schriftlich eingereicht werden.

Nach Ablauf der Frist werden wir, der Wahlausschuss, die Kandidatenliste öffentlich bekannt machen und weitere Informationen zum genauen Ablauf der Wahl ausgeben.

Mit freundlichen Grüßen  
der Wahlausschuss

---

Ort

---

Datum

# Wahlzettel

für die Beiratswahl der Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Name der Einrichtung

am

\_\_\_\_\_  
Datum der Wahl

Sie können insgesamt \_\_\_\_\_ Kandidaten wählen. Um einen Kandidaten zu wählen, machen Sie ein Kreuz hinter seinem Namen auf der rechten Seite.

Jeder Kandidat kann von Ihnen höchstens ein Kreuz erhalten. Sie müssen aber nicht alle Ihre Stimmen vergeben.

Zur Wahl stehen:

_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>

**Bitte falten Sie den Wahlzettel zwei Mal und stecken Sie ihn in die Wahlurne!**

# Wahlergebnis

Der Wahlausschuss gibt bekannt,  
dass im

\_\_\_\_\_  
Ort der Wahl

am

\_\_\_\_\_  
Datum der Wahl

die Wahl zum Beirat stattgefunden hat.

Für den neuen Beirat mussten \_\_\_\_  
Mitglieder gewählt werden.

Gewählt wurden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die konstituierende Sitzung findet am

\_\_\_\_\_  
Datum und Ort der Sitzung

statt, auf der ein neuer Vorsitzender  
gewählt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
der Wahlausschuss

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

Herausgeber:  
Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf

Telefax: 0211 855-3211  
www.mags.nrw.de  
info@mags.nrw.de

Konzept für das komplette Medienpaket  
(Broschüre und DVD):  
Heilpädagogisches Therapie- und Förderzentrum  
St. Laurentius-Warburg, Stiepenweg 70,  
34414 Warburg/Caritas Wohn- und Werkstätten  
im Erzbistum Paderborn e. V. –  
Schwester M. Janina Bessenich FCJM,  
Ute Dohmann-Bannenberg,  
Peter Flügge, Bettina Weinberg.

Illustrationen:  
Manfred Henke

Gestaltung der Broschüre:  
Lüdicke-Concepts, Meerbusch

Druck:  
völcker druck GmbH, Goch

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom  
Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der  
vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, November 2009

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.





Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
info@mags.nrw.de  
www.mags.nrw.de